



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig

Der Bericht des Polybios über Boiotien und die Lage von Orchomenos in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **7 • 1977**

Seite / Page **119–148**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1425/5774> • urn:nbn:de:0048-chiron-1977-7-p119-148-v5774.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Der Bericht des Polybios über Boiotien
und die Lage von Orchomenos in der 2. Hälfte
des 3. Jahrhunderts v. Chr.*

Siegfried Lauffer zum 65. Geburtstag

Im 20. Buch seines Geschichtswerkes hat Polybios, ausgehend von der Situation des Jahres 192 v. Chr., dem bevorstehenden Kriegsausbruch zwischen Rom und Antiochos III., über die außen- und innenpolitische Entwicklung in Boiotien ein vernichtendes Urteil gefällt.¹ Schon bald nach dem Höhepunkt der boiotischen Machtentfaltung in der Zeit der thebanischen Hegemonie habe der Verfall eingesetzt, und die selbstverschuldete Niederlage gegen die Aitoler in der Schlacht bei Chaironeia² im Jahre 245 unter dem Boiotarchen Abaiokritos³ habe endgültig sowohl auf außen- wie auch auf innenpolitischem Gebiet eine – sich immer mehr beschleunigende – negative Entwicklung eingeleitet. Die Boioter hätten nämlich so sehr alles Selbstvertrauen eingebüßt, daß sie sich danach an keiner (militärischen) Auseinandersetzung in Griechenland mehr zu beteiligen gewagt hätten. Wenn allerdings

* Abgekürzt werden zitiert: FEYEL = M. FEYEL, *Polybe et l'histoire de Béotie au III^e siècle avant notre ère*, Paris 1942; FEYEL, CEB = ders., *Contribution à l'épigraphie bœotienne*, Le Puy 1942; ROESCH = P. ROESCH, *Thespies et la confédération bœotienne*, Paris 1965.

¹ Polyb. 20, 4–7. Zur Einordnung des Fragments vgl. Athen. 10 p. 418 b. Eine Wider-spiegelung dieses Urteils findet sich bei Livius 36, 6, 1f. Zu der allgemein negativen Ein-stellung des Polybios gegenüber den Boiotern vgl. K. ZIEGLER, RE 21, 2 (1952) 1559 s. v. Polybios; FEYEL 132 ff. 304 ff.

² Vgl. auch Plut. Arat. 16, 1.

³ Plutarch bezeichnet Abaiokritos an der oben zitierten Stelle richtig als Boiotarchen, Polybios hingegen fälschlich als Strategen. Dieses Amt ist jedoch, wenn überhaupt, erst für das 2. Jh. belegt (vgl. z. B. W. SCHÖNFELDER, *Die städtischen und Bundesbeamten des griechischen Festlandes vom 4. Jh. v. Chr. bis in die römische Kaiserzeit*, Diss. Leipzig, gedr. Weida 1917, 32; G. BUSOLT – H. SWOBODA, *Griechische Staatskunde II³*, München 1926, 1436; W. SCHWAHN, RE Suppl. 6 [1935] 1141 s. v. στρατηγός; FEYEL bes. 198 Anm. 4). ROESCH 112 ff. hat darüber hinaus die Existenz eines boiotischen Bundesstrategen über-haupt bestritten. Ein solcher terminologischer Fehler kann sehr wohl als Anzeichen dafür gewertet werden, daß Polybios mit den boiotischen Verhältnissen nicht besonders vertraut war.

Polybios diese Haltung mit Wendungen wie οὐδενὸς ἔτι τῶν καλῶν ἀμφισβητεῖν bzw. οὐδ' ἔκοινώνησαν οὔτε πράξεως οὔτ' ἀγῶνος οὐδενὸς ἔτι τοῖς "Ἐλλῆσι charakterisiert und εὐωχία und μέθαι samt ihren verderblichen Auswirkungen auf die körperliche und geistig-seelische Verfassung als nahezu selbstverständliche Folge hinstellt, so wird seine tendenziöse Einstellung sogleich in eklatanter Weise deutlich. Im folgenden sucht er durch einen kurzorischen Überblick über die Außenpolitik des Boiotischen Bundes von 245 bis in die ersten Regierungsjahre Philipps V. zu erweisen, daß sich die Boioter bei ihren steten Bemühungen, militärischen Verwicklungen aus dem Wege zu gehen, bedenkenlos und ohne jede Rücksicht auf bestehende Bündnisverpflichtungen dem jeweils mächtigsten Staat angeschlossen hätten. Besonders tadelnd äußert er sich dabei über die engen Beziehungen zu Makedonien, die sich unter der Führung des thebanischen Politikers Askondas und seines Sohnes Neon sowie seines Enkels Brachylas angebahnt hätten.

Anschließend wendet er sich den Zuständen innerhalb des Boiotischen Bundes (*τὰ κοινὰ τῶν Βοιωτῶν*) zu, deren vollständige Zerrüttung (*κακεξία*) dazu geführt hätte, «daß fast fünfundzwanzig Jahre lang die Rechtsprechung in Privat- und Strafprozessen bei ihnen völlig ausgesetzt hatte»⁴ (ὅστε σχεδὸν εἴκοσι καὶ πέντε ἔτῶν τὸ δίκαιον μὴ διεξῆχθαι παρ' αὐτοῖς μήτε περὶ τῶν ἴδιωτικῶν συμβολαίων μήτε περὶ τῶν κοινῶν ἐγκλημάτων). Die Behörden (*ἄρχοντες*) hätten nämlich teils durch Grenzdienst (*φρουραί*), teils durch Bundesfeldzüge (*στρατεῖαι κοιναί*) die Durchführung von Verfahren vereitelt (*ἐξέκοπτον δὲ τὴν δικαιοδοσίαν*). Einige der «Strategen» hätten sogar aus staatlichen Mitteln die Armen (*ἀπόροι*) unter der Bevölkerung regelrecht angeworben (*μισθοδοσίας ἐποίουν ἐκ τῶν κοινῶν τοῖς ἀπόροις τῶν ἀνθρώπων*). Die breite Masse (*τὰ πλήθη*) sei also auf diese Weise belehrt worden, sich an diejenigen zu halten und denen die Ämter zu übertragen (*τούτοις περιποιεῖν τὰς ἀρχάς*), durch deren Hilfe sie weder wegen ihrer Verfehlungen (*τῶν ἀδικημάτων*) noch wegen ihrer Schulden Prozesse zu befürchten brauchten, «vielmehr immer weiter durch die Gunst der Beamten etwas aus der Staatskasse erhalten»⁴ (*προσλήψεούσαι δὲ τῶν κοινῶν δεί τι διὰ τὴν τῶν ἀρχόντων χάριν*). Ganz besonders tat sich hierbei ein gewisser Opheltas hervor, «der sich immer neue Maßnahmen ausdachte, die der Menge für den Augenblick einen Gewinn brachten, auf die Dauer alle ins sichere Verderben führen mußten. Gleichzeitig riß auch ein anderer unheilvoller Brauch ein. Die Kinderlosen hinterließen nach ihrem Tode ihren Besitz nicht den nächsten Verwandten, wie es früher bei ihnen Sitte gewesen war, sondern bestimmten ihn im Testament für Festessen (*εὐωχίας!*) und Gelage (*μέθας!*) und vermachten ihn dem Verein, dem sie und ihre Freunde angehörten. Sogar viele, die Nachkommen hatten, übereigneten den größten Teil ihres Vermögens ihrem Klub, so daß es nicht wenige Boioter gab, die in jedem Monat mehr Diners hatten, als der Monat Tage zählte» (Übersetzung von DREXLER, a. O. 998).

Was nun die Außenpolitik des Boiotischen Bundes anbetrifft, so kann das ein-

⁴ Übers. v. H. DREXLER, Polybios, Geschichte II, Zürich-Stuttgart 1963, 996.

deutig vom achaiischen Parteistandpunkt bestimmte Urteil des Polybios in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben.⁵ Es soll vielmehr im folgenden darum gehen, die äußerst pessimistische Schilderung der inneren Zustände zunächst soweit als möglich aus sich selbst heraus und anschließend an einem konkreten Einzelfall, nämlich den Verhältnissen einer der größeren boiotischen Städte in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts, zu überprüfen.

Vorweg ist jedoch auf das Zeugnis des Herakleides (mit dem in den Handschriften überlieferten Beinamen Kretikos) in seiner etwa in die Jahre 275–200 zu datierenden Beschreibung griechischer Städte (*περὶ τῶν ἐν τῇ Ἑλλάδι πόλεων*) einzugehen,⁶ da man in dem Abschnitt über Boiotien immer wieder eine Bestätigung der polybianischen Aussagen gesehen hat.⁷

In der Tat entwirft er unter Berufung auf eigene Aussagen der Boioter (I 25: ιστοροῦσι δ' οἱ Βοιωτοί) in einer Art Zusammenfassung von den dortigen Städten ein wenig schmeichelhaftes Bild: τὴν μὲν αἰσχροκερδίαν κατοικεῖν ἐν Ὁρωπῷ, τὸν δὲ φθόνον ἐν Τανάγρᾳ, τὴν φιλονεικίαν ἐν Θεσπιαῖς, τὴν ὑβριν ἐν Θήβαις, τὴν πλεονεξίαν ἐν Ἀνθηδόνῃ, τὴν περιεργίαν ἐν Κορωνίᾳ, ἐν Πλαταιαῖς τὴν ἀλαζονίαν, τὸν πυρετὸν ἐν Ογγηστῷ, τὴν ἀναυσθησίαν ἐν Ἀλιάρτῳ. Anschließend fügt er noch gleich die Warnung des Komödiendichters Pherekrates hinzu: ἥνπερ φρονῆς εὖ, φεύγε τὴν Βοιωτίαν! Bei näherer Prüfung dieses «Laster- und Unglückskatalogs» sowie der Gepflogenheiten des Autors in dieser Schrift wird allerdings sogleich klar, daß er hier nicht auf eigene Beobachtungen, sondern auf eine literarische Vorlage, wahrscheinlich auf einen Komödiendichter, zurückgreift,⁸ wie er es auch sonst immer wieder, vorzugsweise am Ende eines Abschnitts, zu tun pflegt.⁹ Dies wird durch

⁵ Zur Geschichte der 2. Hälfte des 3. Jhs in Griechenland vgl. etwa K. J. BELOCH, Griechische Geschichte IV 1², Berlin-Leipzig 1925, 600 ff.; W. W. TARN, CAH 7, 2. Aufl. 1954, 732 ff.; E. WILL, Histoire politique du monde hellénistique I, Nancy 1966, 284 ff.; II, 1967, 59 ff.; H. BENGTSON, Griechische Geschichte⁴, München 1969, 441 ff. Im übrigen hat FEYEL 79 ff. zu zeigen versucht, daß es den leitenden Staatsmännern des Boiotischen Bundes gelang, sich aus den Auseinandersetzungen der rivalisierenden Mächte in Griechenland, d. h. insbesondere des Achaiischen und des Aitolischen Bundes sowie Makedoniens, herauszuhalten, während des sog. Bundesgenossenkrieges (220–217) und des 1. Römisch-Makedonischen Krieges (215–205) neutral zu bleiben und sich damit im Rahmen ihrer beschränkten Möglichkeiten eine gewisse Selbständigkeit zu bewahren. Dies wird sogar von Polybios (20, 7, 1) ausdrücklich bestätigt: τοιαῦτην δ' ἔχοντες οἱ Βοιωτοί τὴν διάθεσιν τῆς πολιτείας εὐτυχῶς πᾶς διώλισθον καὶ τοὺς κατὰ Φλιππόν καὶ τοὺς κατ' Ἀντίοχον καιρούς.

⁶ Die Reisebilder des Herakleides. Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar, hrsg. F. PFISTER, Sb. Österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 227, 2, Wien 1951.

⁷ Vgl. G. A. LEHMANN, Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polybios, Münster 1966, 338 f., der S. 333–340 Polybios vor allem gegen die Kritik FEYELS zu verteidigen sucht. Vgl. ferner ED. MEYER, Kleine Schriften I, 1910, 138 Anm. 3; J. DEININGER, Der politische Widerstand gegen Rom in Griechenland, Berlin 1971, 49 ff.

⁸ = Anonym. frag. 112 B (III p. 364 EDMONDS).

⁹ Vgl. I 5 (nach Athen); I 7 (nach Oropos); I 11 (hier allerdings in die Beschreibung Plataias eingelegt); I 22 (nach Theben, ohne daß ein sinnvoller Zusammenhang mit dem vorangehenden Text zu erkennen ist); I 30 (nach Chalkis); vgl. auch III 7.

die Tatsache erhärtet, daß er von den soeben aufgezählten Städten Thespiai (was er I 25 eigens begründet), Koroneia, Onchestos und Haliartos gar nicht besucht hat. Über Tanagra, das hier als Wohnsitz des Neides apostrophiert wird, hat er sich noch soeben (I 8–10) mit Ausdrücken des höchsten Lobes geäußert und dabei die Schlichtheit und Freigebigkeit der Bewohner sowie ihre Gastfreundschaft gegenüber Fremden gerühmt. Auch für die Habsucht in Anthedon und die Prahlerei in Plataiai liefert die vorausgehende Schilderung dieser Orte keine Entsprechung. Was Herakleides schließlich über die Grenzstadt Oropos zu sagen hat, deren Bewohner nicht als Boioter bezeichnet werden wollten (I 7: ἀρνούμενοι τὸν Βοιωτούς), ist für die Bewertung des Polybiosberichtes ganz irrelevant. Wenn er ferner den Thebanern einen Hang zur Gewalttätigkeit und die Neigung vorwirft, Gerichtsverfahren durch Drohungen zu verschleppen oder gar durch die Anwendung des Faustrechts zu verhindern, so macht er dafür den Volkscharakter und nicht etwa die politischen Zustände verantwortlich, auf die er mit keinem Wort eingeht. Außerdem stellt er auch die positiven Seiten der Bewohner, nämlich Kühnheit und ungebrochene Zuversicht in allen Lebenslagen, heraus und betont, man finde auch dort τίνες . . . ἄξιοι γοι, μεγαλόψυχοι (vgl. auch I 14, wo diese Eigenschaft sogar allen Thebanern zugesprochen wird), πάσης ἄξιοι φύλας.

Insgesamt hebt sich der Bericht des Herakleides also sehr deutlich vom Pauschalurteil des Polybios ab. Schon wegen ihrer ganz verschiedenen Zielsetzung sind beide ohnehin nicht miteinander vergleichbar. Es ist außerdem ganz unsicher, ob sie sich überhaupt auch nur annähernd auf den gleichen Zeitraum beziehen, da Herakleides trotz der nicht zu bestreitenden Autopsie der von ihm geschilderten Orte vielfach neben der Komödie auch sonst von älteren Quellen abhängig zu sein scheint.

Kehrt man nun zu Polybios selbst zurück, so erhebt sich als erstes die Frage, welcher Zeitraum unter jenen 25 Jahren zu verstehen ist, während dessen die Rechtsprechung in Boiotien durch die Machenschaften korrupter Beamter praktisch aufgehört hatte. Wie bereits oben ausgeführt wurde, hat er den endgültigen Umschwung der Verhältnisse zum Schlechteren in Boiotien mit der Niederlage gegen die Aitoler bei Chaironeia 245 einsetzen lassen (20, 4, 6; vgl. auch 20, 4, 3). Im folgenden nennt er als weitere chronologische Fixpunkte den Einfall des Demetrios nach Boiotien 236, die Episode mit Antigonos Doson bei Larymna (227, nach FEYEL 117; hierzu nunmehr auch ETIENNE – KNOEPFLER [zitiert Anm. 21] 334–337) und schließlich noch dessen Sieg über Kleomenes bei Sellasia 222 sowie andeutungsweise den Regierungsanfang Philipps V., wobei die letzten zwei bzw. drei Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der sich anbahnenden Verbindung zwischen der Familie des Thebaners Askondas und dem makedonischen Königshaus stehen: τὰ μὲν οὖν κατὰ τὴν οἰκίαν τὴν Νέωνος τοιαύτην ἔλαβε τὴν ἀρχὴν καὶ τῆς πρὸς Μακεδόνας συστάσεως καὶ τῆς κατὰ τὴν οἰκίαν ἐπιδόσεως (20, 5, 14). Dann fährt er sogleich fort: τὰ δὲ κοινὰ τῶν Βοιωτῶν εἰς τοσαύτην παραγεγόνει καχεξίαν ὥστε σχεδὸν εἴκοσι καὶ πέντε ἑπτῶν τὸ δίκαιαν μὴ διεξῆχθαι παρ' αὐτοῖς κτλ. Nach dem Vorangehenden kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß sich jene runden

25 Jahre auf die Zeit von ca. 245–222/1 beziehen müssen, was ja auch rein rechnerisch aufgeht. Schon der Gebrauch des Plusquamperfekts in *παραγεγόνει* (zu der augmentlosen Form SCHWYZER I 625 u. Anm. 4) läßt eine andere Interpretation nicht zu. Durch die Ausführungen, die sich unmittelbar an die Schilderung der boiotischen κακεξία anschließen, wird dies jedoch sogleich wieder in Frage gestellt. Dort (20, 6, 7 ff.) heißt es, die Megarer hätten sich aus Erbitterung über all diese Mißstände wieder dem Achaiischen Bund angeschlossen. Die Zugehörigkeit Megaras zu Boiotien wird aber in die Jahre von 224 bis etwa 192 gesetzt (FEYEL 130 bzw. 19 und 62 Anm. 1; zustimmend ROESCH 68). Gleich darauf (20, 7, 1), in einer Art Nachwort zu seinen Ausführungen über Boiotien, erklärt Polybios, die Boioter hätten die Ereignisse unter Philipp V. und den Antiochoskrieg gut überstanden *τοιαύτην δ' ἔχοντες . . . τὴν διάθεσιν τῆς πολιτείας*. Der Hinweis auf den Austritt Megaras aus dem Boiotischen Bund und auf die Zeitspanne von 222/21–188 impliziert jedoch im Gegensatz zu den vorigen Ausführungen einen späteren Ansatz jener 25 Jahre Rechtsunsicherheit, und dieser Ansatz wird dann auch im 22. Buch (4, 1 f.) von ihm wieder aufgegriffen. Dort stellt er mit Genugtuung fest, daß sich nach dem Frieden von Apameia (188) nunmehr sogar in Boiotien geordnete Verhältnisse anzubahnen schienen und die Forderung erhoben wurde, die nun schon seit fast 25 Jahren verschleppten Prozesse (*τῆς δικαιοδοσίας ἐλκομένης παρ' αὐτοῖς σχεδὸν ἐξ εἴκοσι καὶ πέντε' ἔτῶν*) endlich durch richterliche Entscheidung zum Abschluß zu bringen. Allerdings verweist er dann nur auf politisch besonders heikle Fälle, die für den allgemeinen Zustand der Rechtspflege nicht symptomatisch gewesen sein können (vgl. unten S. 125 m. Anm. 16).

Was hat nun diese, offenbar bisher gar nicht bemerkte,¹⁰ Diskrepanz zu bedeuten? Wie bereits angedeutet wurde und unten noch weiter begründet werden soll, hat Polybios bei der Behandlung Boiotiens wenig Sorgfalt und Sachkenntnis, dafür aber um so mehr Voreingenommenheit an den Tag gelegt. Dabei hat er präzise Aussagen nach Möglichkeit zu vermeiden gesucht. So hat er wohl auch im 20. Buch den Eindruck erwecken wollen, daß Erscheinungen des politisch-rechtlichen Lebens, die in die letzten Jahre des 3., wahrscheinlich aber an den Anfang des 2. Jahrhunderts

¹⁰ FEYEL (273 ff., seine Argumentation mit Herakleides Kretikos wird durch die oben S. 121 f. gemachten Ausführungen über die Relevanz dieses Zeugnisses hinfällig) zieht, wie auch die gesamte übrige Literatur, nur den zweiten Ansatz des Polybios in Erwägung und hält ihn für sachlich zutreffend. In Ermangelung eines wirklich einschneidenden Ereignisses, das zum Stillstand des Rechtslebens hätte führen können, nimmt er an, daß eine von Philipp V. geförderte und finanzierte hemmungslos demagogische Politik mit allen negativen Begleiterscheinungen, insbesondere mit riesigen Aufwendungen der Städte «pour le luxe de leurs fêtes» (S. 263, vgl. S. 249 ff.) schließlich zum völligen Ruin des Landes geführt habe (bes. S. 300). Dabei habe Philipp in voller Absicht eine solche Politik verfolgt, um sein eigentliches Ziel, nämlich die unmittelbare Besitznahme des Landes, um so leichter erreichen zu können. Für eine solche Hypothese bietet das spärliche Quellenmaterial jedoch nur zweifelhafte, in jedem Fall aber ganz unzureichende Anhaltspunkte. Zur Kritik an FEYEL A. AYMARD, RH 70, 1946, 309 ff.

gehören und sich schwerlich nur auf Boiotien beschränkten, dort bereits in den vierziger und dreißiger Jahren anzutreffen waren, wobei er, wie im folgenden wahrscheinlich gemacht werden soll, überdies vor gröblichen Verallgemeinerungen nicht zurückgeschreckt sein dürfte.

Bei näherer Betrachtung des Berichtes selbst fällt zweierlei auf: 1. Im Gegensatz zu Herakleides macht Polybios keinen Unterschied zwischen den einzelnen boiotischen Städten, sondern verhängt sein Verdammungsurteil einhellig über den ganzen Bund. Dabei bedient er sich, insbesondere was die Folgen der angeblichen Entpolitisierung anbetrifft, der gängigen, in der mittleren und neueren Komödie immer wieder anzutreffenden Klischeevorstellungen über die Boioter, die als *plump* und *ungebildet*, *stumpfsinnig* und vor allem sehr auf Essen und Trinken bedacht hingestellt werden.¹¹ Im übrigen geißelt er Erscheinungen, die auch sonst bei ihm als Zeichen staatlichen Verfalls mit fast leitmotivischer Prägnanz aufzutauchen pflegen. Zunächst ist daran zu erinnern, daß die Bestechung der Menge durch skrupellose Politiker, die sich dadurch an der Macht halten bzw. diese erst gewinnen wollen, in seinen verfassungstheoretischen Überlegungen des 6. Buches (9, 5 ff.) als der entscheidende Anstoß zur Umwandlung der Demokratie in eine Cheirokratie, d. h. eine Gewaltherrschaft des Pöbels, angesehen wird.¹² Ebenso sind Maßnahmen zugunsten der Schuldner bei Polybios stets das Werk skrupelloser Elemente, die damit die zu keiner politischen Einsicht befähigte Masse ihren persönlichen Zielen dienstbar machen wollen, wie die Aitoler Dorimachos und Skopas (13, 1, 3) oder die Führer der achaiischen Politik vor der Katastrophe des Jahres 146, allen voran Krito-laos, der zur Festigung seiner Stellung sogleich eine Aussetzung aller Gerichtsverfahren zur Beitreibung von Schulden befahl (38, 11, 10). Wie bereits oben erwähnt, konstatiert Polybios nach dem Friedensschluß mit Antiochos III. mit Befriedigung, daß nunmehr auch dem Treiben revolutionärer Elemente, den Zerstörern der «wahren Demokratie» (*ἀληθινὴ δημοκρατία*, vgl. 2, 38, 6),¹³ in den boiotischen Städten ein Ende gemacht wurde und das Land endlich, wenn auch nur für kurze Zeit, zu geordneten politischen Verhältnissen zurückkehren konnte (22, 4, 1f.).

¹¹ Vgl. Athen. 10, 417 b: *καὶ έθνη δὲ ὅλα εἰς τὴν πολυφαγίαν ἐκωμῳδεῖτο ὡς τὸ Βοιώτιον*. Im folgenden zählt er nun eine ganze Anzahl von Komödiendichtern auf, wobei besonders Euboulos mit mehreren Stücken vertreten ist. Dazu kommt dann noch Alexis mit dem Trophonios (frg. 237 II p. 486 EDMONDS), ferner Mnesimachos, Busiris frg. 2 (II p. 362 EDMONDS) und aus der neuen Komödie Diphilos, Boioter frg. 22 (III p. 106 EDMONDS). Als tölpelhaft erscheinen die Boioter bei Laon frg. 2 (II p. 362 EDMONDS). Der Ausdruck «boiotisches Schwein» (Pind. Ol. 6, 90; Kratinos, Thrakerinnen frg. 73 A I p. 46 EDMONDS) war offenbar ein weitverbreitetes Schimpfwort. Im übrigen galten die Boioter als stumpfsinnig (vgl. z. B. Plut. Alk. 2, 5; Demosth. 5, 15, 18, 240; Nep. Epam. 5), wofür man sogar klimatische Verhältnisse verantwortlich machte (Cic. de fato 7; Horaz, ep. 2, 1, 244). Zum Gedanken der *τρυφή* und ihren Folgen A. PASSERINI, SIFC 11, 1934, bes. 41–43 (zu Polybios).

^{52.}

¹² Vgl. K. W. WELWEI, Historia 15, 1966, 290 ff.

¹³ Vgl. WELWEI, a. O. 292 ff. bes. 296.

Diese Feststellung, übrigens die einzige positive über Boiotien in seinem gesamten Geschichtswerk, zeigt in Verbindung mit seinen galligen Bemerkungen über (Athen und) Theben¹⁴ ganz deutlich, welche Rolle seine Ansichten über die richtige Beteiligung der breiten Massen am politischen Leben bei der Beurteilung der boiotischen Verhältnisse gespielt haben.¹⁵ In diesem Sinn sind auch seine weiteren Ausführungen zu verstehen, nach denen sich in Boiotien die gegenüber den εὐποροι in der Mehrheit befindlichen νάχενται dem Normalisierungsprozeß und vor allem einer Beendigung der verschleppten Gerichtsverfahren widersetzt hätten, wobei er gleich im nächsten Satz die εὐποροι mit den τὰ βέλτισθ' αἰρούμενοι gleichsetzt. Seine tadelnden Worte über die Vergeudung des Familienvermögens und die merkwürdigen Erbregelungen finden ihre Entsprechung in seinen allgemeinen Klagen über abnehmende Bevölkerungszahlen und Kinderlosigkeit in Griechenland zu seiner Zeit (36, 17, 5; vgl. C. VATIN, Recherches sur le mariage et la condition de la femme mariée à l'époque hellénistique, Paris 1970, 229–240).

Zu diesen mehr allgemeinen Einwänden kommt nun 2. noch hinzu, daß die Aussagen des Polybios über die Folgen der ναχεξία, in der sich Boiotien befunden haben soll, nur als konfus bezeichnet werden können. Nirgendwo wird bei ihm deutlich, ob bzw. wann er sich auf den Bund oder die einzelnen Mitgliedsstädte bezieht. Wenn auch manche, keineswegs unwichtige Einzelfragen hinsichtlich der Organisation des Koinon, insbesondere auch der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Städten, ungeklärt sind, so läßt sich doch zeigen, daß Polybios beide Bereiche in unzulässiger Weise miteinander vermengt hat. Trotz einer sicherlich vorhandenen, wenn auch nicht deutlich faßbaren, Bundesgerichtsbarkeit,¹⁶ kann es keinen Zweifel geben, daß Privat- und Strafprozesse generell durch die Gerichtshöfe der einzelnen Städte abgewickelt wurden. Zwar stellten die einzelnen Städte eigene Kontingente

¹⁴ 6, 44, 8 . . . ἐν αἷς ὅχλος κειρίζει τὰ ὄλα κατὰ τὴν ιδίαν ὁρμήν, ὁ μὲν ὀξύτητι καὶ πικρίᾳ διαφέρων (in Athen), ὁ δὲ βίᾳ καὶ θυμῷ συμπεπαιδευμένος (in Theben). Vgl. auch 6, 43, 6 ff.

¹⁵ Vgl. AYMAR, RH 70, 1946, 314 ff.

¹⁶ Die bei Livius 42, 43, 8–9 (bei Polyb. 27, 2, 9 ist es nicht klar, ob die Inhaftierung des Ismenias und Diketas von den Römern oder den Boiotern vorgenommen wird) berichteten Fälle sind als Belege für die Ausübung einer Bundesgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne nicht oder doch nur sehr bedingt verwendbar. Hier handelt es sich um in einer besonderen Not- bzw. Ausnahmesituation getroffene Entscheidungen primär politischen Charakters. Polybios 22, 4, 2 scheint auf eine gerichtliche Schllichtungsinstanz bei Streitigkeiten der Bundesstädte untereinander anzuspielen. Der Prozeß gegen die an der Ermordung des Brachylas Beteiligten, soweit man ihrer habhaft werden konnte, wurde nach Livius (33, 28, 4–15) offenbar von den Gerichtsmagistraten in Theben geführt, während bei Polybios 22, 4, 6–9 der Eindruck entsteht, als habe eine gerichtliche Entscheidung des Koinon vorliegen, die aber noch nicht offiziell bekanntgemacht und somit auch nicht rechtskräftig gewesen sei. In dem bei Diog. Laert. 2, 142 erwähnten Fall (als Beleg für Bundesgerichtsbarkeit zitiert bei BUSOLT-SWOBODA, Staatskunde 1435 Anm. 5) handelt es sich nicht um ein Gerichtsurteil, sondern um einen Ausweisungsbeschuß. Zu den Thesmophylakes vgl. ROESCH 145 ff.

unter dem Kommando eigener Offiziere¹⁷ zum Bundesheer (man beachte jedoch die Nennung des Bundesarchon in allen Militärkatalogen), aber στρατεῖαι κοινά waren natürlich Sache des Bundes, ebenso wie der Grenzschutz, was, zumindest andeutungsweise, aus dem Bericht des Polybios selbst über den Zwischenfall mit Antigonos Doson bei Larymna hervorgeht (20, 5, 7ff.), wo der damalige Bundeshipparch Neon mit der gesamten boiotischen Reiterei zur Sicherung das Land durchstreifte (πάντας τοὺς Βουιωτῶν ἵππεῖς μεθ' αὐτοῦ περιπαγόμενος χάριν τοῦ παραφυλάττειν τὴν χώραν).¹⁸ Wenn also οἱ μὲν φρουρὰς παραγγέλοντες τῶν ἀρχόντων, οἱ δὲ στρατεῖαι κοινάς, so können nicht verschiedene Institutionen gemeint sein, wie der Polybiosbericht es wohl doch zunächst nahelegt. Damit entfällt aber auch ein absichtlich durch Willkürmaßnahmen herbeigeführter Zusammenhang zwischen Prozeßverschleppung und Militärdienst. Die diesbezüglichen Behauptungen des Polybios sind ohnehin schon a priori suspekt. Da sich Boiotien nach seinen eigenen Aussagen aus allen militärischen Konflikten herauhielt, konnte es auch keine στρατεῖαι κοινά geben, sondern höchstens gemeinsame Manöver, die naturgemäß zeitlich befristet waren und für die, ebenso wie für den Grenzdienst, nur ein beschränkter Teil der wehrfähigen Bürger verpflichtet wurde, so daß eine völlige Sistierung des Rechtswesens auf diese Weise nicht erreicht werden konnte.¹⁹ Auch beim zweiten Punkt, nämlich der μισθοδοσίᾳ einiger Strategen ἐκ τῶν κοινῶν für die ἄποροι τῶν ἀνθρώπων zur Sicherung ihrer Wiederwahl, bleiben praktisch alle Fragen offen. Da es das Strategenamt im Boiotischen Bund, zumindest im 3. Jahrhundert und, wie ROESCH (vgl. Anm. 3) mit guten Gründen nachzuweisen suchte, wohl auch im 2. bis zu seiner Auflösung im Jahre 171 bzw. 146 nicht gegeben hat, läßt sich nur vermuten, daß hier die höchsten Bundesbeamten, also die Boiotarchen gemeint gewesen sein können (so auch ROESCH 117). Der Wahlmodus für die Boiotarchen in dieser Periode des Bundes ist nicht definitiv geklärt; alle Indizien deuten jedoch darauf hin, daß sie in der Bundesversammlung in Theben gewählt wurden,²⁰

¹⁷ Zu den verschiedenen Chargen vgl. vor allem die Liste der Magistrate von Thespiai (ROESCH 5 Z. 16–30; S. 9 Z. 63/64; 77–85; dazu S. 176–180). Zur Armee des Boiotischen Bundes im 3. Jh. FEYEL 188–218; dazu AYMARD, RH 196, 1946, 303–306.

¹⁸ Vgl. FEYEL 118; 204. Die weitgehende Kompetenz des Bundes in diesen Fragen ergibt sich auch aus der Existenz eines Bundesgesetzes, in dem die vormilitärische Ausbildung der jungen Leute geregelt wurde: P. ROESCH, Acta of the Fifth Internat. Congr. of Greek and Latin Epigraphy – Cambridge 1967, 1971, 81–91.

¹⁹ Vgl. FEYEL 204 und den Anhang zu der neuen Inschrift aus Orchomenos (S. 146 ff.).

²⁰ Die Behauptung von ROESCH 125, daß die Bundesversammlung nunmehr in Onchestos zusammentrat, ist nicht wahrscheinlich zu machen. Lediglich der Bundesarchon hatte seinen Sitz in Onchestos, und die Vereidigung der von den Städten gewählten Bundesmagistrate fand dort statt (ROESCH 9 Z. 64). Wenn im Bündnisvertrag zwischen Phokis und Boiotien (IG IX 1, 98) bestimmt wird, daß die jährliche Eidesleistung auf den Vertrag erfolgen soll, Z. 9 δομύειν δὲ τὰ [ἀμφοτέρων ὁρ] [χεῖν τά τε κοινὰ καὶ τὰ κατὰ πόλεις καθ' ἔκαστον ἐνιαυτὸν . . . ἐπειδὰν αἰρεθῆ], τὰ μὲν Βουιωτῶν ἐν Ὁγκηστ[ῷ τὰ δὲ Φω] [κέων ἐν Ἐ]λατείᾳ, so bedeutet das nicht, daß auch die Wahl in Onchestos stattgefunden hat, da ja die ἀρχεῖα τὰ κατὰ πόλεις in den jeweiligen Städten gewählt wurden. Hingegen deuten zahlreiche

wobei die vier Städte Theben, Thespiai, Tanagra und Orchomenos regelmäßig einen Boiotarchen stellen konnten (SEG 15, 282). Zu dieser Wahl konnten die ἀποδοι τῶν ἀνθρώπων aus den übrigen boiotischen Städten schwerlich erscheinen. Wenn dazu Abstimmungen und damit wohl auch Wahlen in der Bundesversammlung, wie durch Livius (33, 2, 6) zumindest für das Jahr 197 bezeugt wird, ebenso wie im Achaiischen Bund in der Weise vorgenommen wurden, daß die anwesenden Vertreter einer Stadt zusammen nur eine Stimme abgeben konnten, so waren Bestechungsversuche und Stimmenkauf bei der breiten Masse erst recht bedeutungslos. Vollends wirr werden die polybianischen Aussagen im nächsten Satz: Die Menge ($\tauὰ πλήθη$) sei auf diese Weise belehrt worden, τούτοις προσέχειν καὶ τούτοις περιποιεῖν τὰς ἀρχάς, δι’ ὃν ἔμελλε τῶν μὲν ἀδικημάτων καὶ τῶν ὀφειλημάτων οὐχ ὑφέξει δίκας, προσλήψεσθαι δὲ τῶν κοινῶν ἀει τι διὰ τὴν τῶν ἀρχόντων χάριν. Hier sind offenbar Bundesbehörden (von ihnen war ja auch als ‹Strategen› im vorangehenden Satz die Rede) und städtische Magistrate samt den dazugehörigen Kompetenzen so hoffnungslos durcheinander gebracht worden, daß ein Versuch der Entwirrung sinnlos erscheinen muß. Leider ist von der Person des Opheltas nichts weiter bekannt, so daß auch von hier keine Aufschlüsse möglich sind.

Zuletzt erhebt sich die Frage, ob Polybios über das Boiotische Koinon und die einzelnen boiotischen Städte wirklich so uninformativ war, wie man es aufgrund seiner Auslassungen annehmen müßte. Eine definitive Antwort darauf ist natürlich nicht möglich, doch liegt der Verdacht nahe, daß hier mit Allgemeinplätzen wie moralischer Verfall, Rechtsunsicherheit, Machtgier und Willkürherrschaft der Beamten sowie Käuflichkeit der Menge dem Leser, möglichst unpräzise und verschwommen, ein vernichtender Eindruck über das verhaßte Boiotien suggeriert werden sollte, der sich durch konkrete Tatsachen und entsprechend sachgemäße Aussagen nicht untermauern ließ.

Hat sich Polybios schon von vornherein als wenig glaubwürdig erwiesen, so wird sich anhand der für die boiotische Stadt Orchomenos aus dem epigraphischen Ma-

Indizien, allerdings sämtliche erst aus dem 2. Jh., darauf hin, daß die Bundesversammlung in Theben zusammengerat, also dort auch die Wahlen stattfanden. Livius nennt Theben an zwei Stellen (33, 1, 1. 42, 44, 3) *caput Boeotiae*. Nach der erfolgreichen Überrumpelung durch T. Quinctius Flamininus (197) fand dort am nächsten Tag eine Bundesversammlung statt, auf der die römischen Vorschläge notgedrungen einstimmig angenommen wurden (33, 1, 7–2, 7, vgl. auch unten im Text). Beim Abschluß des Bündnisses mit Antiochos ξεήσεαν ἐπὶ τὴν ἀπάντησιν οἱ τῶν Βοιωτῶν ἄρξαντες ... ἦγον αὐτὸν εἰς τὰς Θῆβας (Polyb. 20, 7, 5; vgl. auch Liv. 36, 6, 3: *obviam effusis undique Boeotiae principibus Thebas venit. ibi in concilio gentis ... orationem est exorsus*). Auch bei Polyb. 27, 1 erscheint Theben eindeutig als Zentrum des Koinon, und im Parallelbericht des Livius steht ausdrücklich (42, 43, 7), daß die Wirren in Theben Ende 172 nach der Wahl der Bundesbeamten (vermutlich sind doch die Boiotarchen gemeint, zu dieser Stelle ROESCH 118–119) entstanden waren. Zur Wahl der Boiotarchen vgl. J. A. O. LARSEN, CPh 62, 1967, 213, etwas modifiziert in: Greek Federal States, Oxford 1968, 179.

terial rekonstruierten Verhältnisse zeigen, daß die Zustände zumindest dort bis zum Ende des 3. Jahrhunderts gar nicht so chaotisch gewesen sein können. Einen Einblick in die Finanzlage der Stadt bieten zwei umfangreiche, inschriftlich aufgezeichnete Dossiers über die Rückzahlung von Darlehen (IG VII 3171, 3172), von denen das eine durch die Angabe des Bundesarchon Onasimos in das Jahr 223 datiert wird.²¹ Das zweite nennt lediglich den städtischen Archon Thynarchos, der nunmehr auch auf einer Dreifußweihung siegreicher Choregen an Dionysos belegt ist (BCH 98, 1974, 195 Nr. 11), die von P. AMANDRY und TH. SPYROPOULOS (a. O. 201) zwischen 230 und 210 angesetzt wird, wahrscheinlich aber in die zwanziger Jahre gehört. Dies würde gut zu der Tatsache passen, daß hier der Darlehensgeber aus Elateia, also aus dem Teil von Phokis stammt, der sich von 228–218 praktisch unter dem Protektorat des Boiotischen Bundes befand (vgl. FEYEL 124 ff. 198 Anm. 4), was natürlich den Abschluß eines solchen Rechtsgeschäftes begünstigt hätte. Damit wird schließlich die bereits von FOUCART (BCH 4, 1880, 12) und DITTENBERGER geäußerte Vermutung bestätigt, daß beide Urkunden nahezu gleichzeitig sein müssen. Von ihnen ist die Nikaretainschrift im Gegensatz zu den Euboulos-Akten wiederholt, wenn auch (abgesehen von den Anm. 27 zitierten Gesamtkommentaren) jeweils nur in speziellen Punkten behandelt worden. Wegen der Kompliziertheit der Materie und den zahlreichen, bisher keineswegs vollständig befriedigend geklärten Problemen, ist es notwendig, zunächst eine genaue Analyse dieser Dossiers vorzunehmen, um dann die für die vorliegende Fragestellung relevanten Schlußfolgerungen ziehen zu können.

In beiden Fällen haben private Darlehensgeber, nämlich Euboulos aus Elateia und interessanterweise eine Frau, Nikareta, Tochter des Theon, aus Thespiae,²² für die ihr Mann Dexippos als geschäftlicher Vormund fungiert, der Stadt Orchomenos eine gewisse Summe vorgestreckt, und zwar Nikareta 17585 Dr. 2 Ob., während sich die Rückforderungen des Euboulos auf 21866 Dr. 1 1/2 Ob.²³ beliefen. Die gebrochenen Zahlen zeigen, daß in diesen Beträgen bereits fällige Schuldzinsen enthalten gewesen sein müssen, so daß sich, wie auch sonst, wenn nur die Rückzahlungsvereinbarungen greifbar sind, die Höhe des ursprünglichen Darlehens nicht mehr feststellen läßt.²⁴

Das Dossier, das sich auf das Darlehengeschäft mit Euboulos bezieht (vgl. Inscr. Jur. Gr. I p. 305–311), enthält zunächst zwei Rückzahlungserklärungen. Darin

²¹ Nach den neuen Untersuchungen zur Chronologie der boiotischen Bundesarchonten von R. ETIENNE und D. KNOEPFLER, *Hyetos de Béotie et la chronologie des archontes fédéraux*, BCH Suppl. 3, die ich dank der Freundlichkeit von Herrn KNOEPFLER noch vor ihrem Erscheinen im Umbruch einsehen durfte.

²² Zur wachsenden Vermögenskonzentration in den Händen von Frauen T. HOMOLLE, BCH 50, 1926, 99; P. ROUSSEL, BCH 56, 1932, 9 Anm. 4. Vgl. auch die Anleihen der Kleuedra und Olympicha an Kopai: M. FEYEL, CEB 150–155, und S. 130.

²³ Zu den Zahlen M. N. TOD, ABSA 18, 1911/12, 110; M. FEYEL, BCH 61, 1937, 228 ff.

²⁴ Vgl. W. SCHWAN, Hermes 66, 1931, 338 ff.; zu den Darlehen der Nikareta s. u. S. 133 ff.

macht der jeweils amtierende Tamias (vgl. RE Suppl. 14 [1974] 353) als Verwalter der städtischen Finanzen aktenkundig, daß er im Beisein (oder auch unter Mitwirkung) der höchsten städtischen Beamten, nämlich der Polemarchen und der nur in einigen boiotischen Städten belegten Aufsichtsbehörde der Katoptai (ROESCH 208 ff.), zwei Zahlungen an Euboulos geleistet hat, und zwar einen ersten Betrag in Höhe von 16093 Dr. im Monat Theilouthios (7. Monat) und einen weiteren in Höhe von 5773 Dr. 1 1/2 Ob. fünf Monate später im Alalkomenios. Beiden Zahlungen lag ein Volksbeschuß aus dem Monat Theilouthios zugrunde, in dem auch der erste Betrag entrichtet worden war. Durch ihn wurde offenbar die ebenfalls damals getroffene Vereinbarung über die Darlehensrückzahlung gebilligt, auf die im dritten Stück des Dossiers (Z. 31/32, unten zitiert) angespielt wird. Auch in den beiden Rückzahlungserklärungen wird auf eine solche Vereinbarung hingewiesen. Die zweite Rate wird ausdrücklich als Restzahlung bezeichnet. Vermutlich hatte die Stadt wie im gleich anschließend zu behandelnden, in vielen Punkten parallelen, Fall der Nikareta mehrere, d. h. hier zwei Darlehen aufgenommen. Nur so erklärt es sich wohl, daß verschiedene Personen als Bewahrer der Darlehensurkunden fungieren, die nunmehr an die Stadt zurückgegeben und durch den Tamias vernichtet wurden. Dabei handelt es sich um vier bzw. zwei Leute aus Phokis (ein gewisser Euphron tritt beide Male in Erscheinung), um jeweils den gleichen Bürger aus Chaironeia, dazu noch um je eine weitere Person (den Namen nach ganz offensichtlich Vater und Sohn) ohne Herkunftsbezeichnung, also vermutlich aus Orchomenos selbst. Auf die Terminologie innerhalb der einzelnen Urkunden soll im Anschluß an die Besprechung des Nikareta-Dossiers näher eingegangen werden. Hier ist zunächst nur soviel festzuhalten: Wenn der Tamias erklärt, er habe die Rückzahlungen ἀπὸ τας σουγγράφω vorgenommen, kann damit nichts anderes als die im 3. Stück des Dossiers ganz klar als Rückzahlungsvereinbarungen angesprochenen τας ὄμολογίας τας τιθείσας Θυνάρχω ἀρχοντος μετνός Θειλουνθίω (Z. 31/32) gemeint sein. Mit den hinterlegten σούγγραφω (Z. 7 bzw. 18/19) sind sie jedenfalls nicht identisch (s. u. S. 137 f.).

Das schon mehrfach erwähnte dritte Stück des Dossiers ist ein im Alalkomenios, also dem Zahlungsmonat der zweiten und letzten Rate, abgeschlossener Vertrag, der, wie man allgemein aus der Wendung Z. 36–38 εἰμεν ποτιδεδομένον χρόνον Εὐβόλῳ ἐπινομίᾳ Φέτια | πέτταρα entnehmen zu können glaubte, eine Verlängerung von steuerfreien Weiderechten des Euboulos für 220 Stück Großvieh und 1000 Stück Kleinvieh auf städtischem Grund um vier Jahre, vom folgenden Jahr an gerechnet, vorsah. Sofern es sich wirklich um eine Verlängerung bereits bestehender Rechte handelt (was sich nicht mit vollständiger Sicherheit aus der oben zitierten Passage ergibt), waren ihm diese vorher vermutlich im Rahmen von Zinstilgungen zugestanden worden. Vorweg wird jedoch festgestellt, daß alle Verbindlichkeiten der Stadt Euboulos gegenüber erledigt sind. Es erhebt sich also die Frage, warum sie ihrem ehemaligen Gläubiger ein solches, wenn auch zeitlich befristetes Privileg einräumte, das für sie, vor allem wenn man die hohe Zahl der zugelassenen Weide-

tiere bedenkt, mit nicht unerheblichen Steuereinbußen verbunden gewesen sein dürfte. Letzteres wird aus den gleich unten erwähnten Vereinbarungen zwischen Akraiphia und Kallon deutlich. Da zwischen diesem Vertrag und den voraufgehenden Darlehensrückzahlungen ganz offensichtlich ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, lag die Vermutung nahe, daß auf diese Weise noch fällige Zinsen abgeglichen werden sollten bzw. daß Euboulos als Gegenleistung auf die Rückzahlung eines Teils der Schuldsumme verzichtet hatte (vgl. den Kommentar von DITTBENBERGER). Da eine solche Erklärung durch den Vertragstext nicht nur nicht gedeckt wird, sondern der bereits oben erwähnten Feststellung hinsichtlich der vollständigen Tilgung des Darlehens geradezu widerspricht, ist sie nicht ohne weiteres einleuchtend. Dazu kommt nun noch, daß die zwei aus Boiotien erhaltenen Beispiele für die Ablösung von Schulden und Schuldzinsen durch Weiderechte ganz klar als solche zu erkennen sind. So erhalten in Kopai die Gläubigerinnen der Stadt Kleuedra und Olympicha für ihre Forderungen auf unbefristete Zeit (vielleicht lebenslänglich) die Epinomie für je 200 Stück Vieh (FEYEL, CEB 148–155, Ende 3./Anfang 2. Jh.). Kallon aus Akraiphia erläßt der Stadt von einer Gesamtschuld von 1672 Dr. 5 1/2 Ob. (auch hier müssen schon Zinsen enthalten gewesen sein) 672 Dr. 5 1/2 Ob. sowie weitere Zinsen für 5 Jahre in Höhe von 835 Dr. Dafür wird ihm und seinen Nachkommen Weiderecht für 50 Stück Vieh auf städtischem Territorium eingeräumt (N. G. PAPPADAKIS, Arch. Delt. 8, 1923, 189–192 Nr. 2 = SEG 3, 356; dazu W. SCHWAHN, Hermes 66, 1931, 342–343). Es versteht sich natürlich von selbst, daß dieses Weiderecht kostenfrei war.²⁵ Der offensichtliche Unterschied zum Euboulosvertrag liegt also beide Male darin, daß der Zweck der Epinomieverleihung deutlich und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht wird. Dies hat dann wohl auch FEYEL (CEB 152) zu der Behauptung veranlaßt, die Entscheidung von Orchomenos zugunsten des Euboulos sei «indépendant de toute obligation à l'égard du bénéficiaire» getroffen worden. Nun wird aber im Text selbst eine klare Beziehung zu den voraufgehenden Rückzahlungsvereinbarungen hergestellt, die ohnehin durch das Datum nahegelegt wird. Bedenkt man ferner die Limitierung auf vier Jahre (und allenfalls noch die Tatsache, daß es sich um die Verlängerung eines im Zusammenhang mit dem früheren Darlehen erwirkten Rechtes handelte), so ist der Schluß unausweichlich, daß hier ebenfalls ein Geschäft zur Kredittilgung vorliegen muß. Da die an sich auch denkbare Möglichkeit einer neuerlichen Darlehensaufnahme der Stadt bei Euboulos wohl nicht in Betracht kommt, sollten auf diese Weise noch ausstehende Kapital- und/oder Zinsschulden aus dem alten Kredit getilgt werden. Eine solche Regelung muß dann allerdings in den im Monat Theilouthios ausgehandelten und durch Volksbeschuß gebilligten Rückzahlungsvereinbarungen

²⁵ Vgl. auch den Ehrenbeschluß mit Verleihung der Epinomie aus Aigosthena IG VII 223. Durch die oben genannten Beispiele sind die Ausführungen von J. H. VAN THIEL, Klio 20, 1926, 54–62, teilweise überholt. Epinomie ist entgegen seiner Meinung das Recht zur steuerfreien (Befreiung vom Ennomion), d. h. also kostenlosen, Benützung staatlicher Weidegründe für Bürger und Fremde, und nicht nur das Weiderecht an sich.

enthalten gewesen sein. Da diese – und das ist der entscheidende Punkt für das Verständnis des Formulars – hinsichtlich der Barzahlungen von der Stadt (anders als bei den Darlehen der Nikareta) offenbar pünktlich eingehalten worden waren, konnte sie nunmehr im Zusammenhang mit der Verleihung bzw. Verlängerung der Epinomie alle Verbindlichkeiten für eingelöst erklären, ein Vorgang, der stark an die römische *datio in solutum* bzw. an die μισθώσεις προδοματικαι²⁶ aus den ersten beiden Jahrhunderten des römischen Ägypten erinnert. Für diese Erklärung spricht auch, daß vertragswidriges Verhalten der Stadt, nämlich die Einforderung des Ennomion von Euboulos, mit einem hohen Bußgeld (40 Minen Silber pro Jahr mit einem Monatszins von 3 Dr. pro Mine) bedroht ist, während die vertraglichen Verpflichtungen des Euboulos zur Deklaration des aufgetriebenen Weidevihs bei dem Tamias und dem nur in Orchomenos belegten Nomonas (vgl. VAN THIEL, Klio 20, 1926, 59; ROESCH 212–213) unter Wahrung der vereinbarten Stückzahl nicht durch entsprechende Strafklauseln abgedeckt sind.

Das sehr viel umfangreichere Dossier der Nikareta (zitiert wird nach IG VII 3172), das einen Einblick in ein sich über mindestens drei Jahre hinziehendes Darlehensgeschäft eröffnet, ist seit seiner Herausgabe durch P. FOUCART (BCH 3, 1879, 459–465; BCH 4, 1880, 1–24. 535–540), wie bereits bemerkt, oftmals erörtert worden.²⁷ Dennoch sind manche, sowohl die wirtschaftliche wie die rechtliche und vor allem auch die urkundentechnische Seite betreffende Details noch ungeklärt. Die Schwierigkeiten, die z. T. nur mit Hilfe von Hypothesen überbrückt werden können, sind zum einen in den gelegentlich schwer verständlichen und unpräzisen Aussagen, zum anderen aber auch vornehmlich darin begründet, daß, ähnlich wie beim Euboulos-Dossier, den mit der inschriftlichen Aufzeichnung betrauten Polemarchen (I [D]) vor allem an der Feststellung der gesamten Prozedur des Tilgungsgeschäftes gelegen war. Deswegen muß im folgenden zunächst versucht werden, den Ablauf der ganzen Angelegenheit zu rekonstruieren, wobei der zeitliche und logische Zusammenhang zwischen den einzelnen Stücken, da längst hinreichend geklärt, keiner weiteren Erörterung mehr bedarf.

Auszugehen ist von den Darlehensnotierungen (IV [G]), die in allen Anm. 27 genannten Kommentaren ebenso wie in der mir bekannten weiteren Literatur miß-

²⁶ Vgl. J. HERRMANN, Studien zur Bodenpacht im Recht der graeco-aegyptischen Papyri, Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 41, 1958, 229–244; D. HENNIG, Untersuchungen zur Bodenpacht im ptolemäisch-römischen Ägypten, Diss. München 1967, 36–41.

²⁷ Neben ersten Erläuterungen durch FOUCART, BCH 4, 1880, 11–22, ist vor allem auf den Kommentar bei R. DARESTE – B. HAUSOULLIER – TH. REINACH, Inscr. Jur. Gr. I 286–303, zu verweisen. Die dort vorgenommene Rekonstruktion des gesamten Geschäftes ist in zahlreichen Einzelheiten fraglich. Eine gute Einführung bieten die Erläuterungen von DITTENBERGER in IG VII p. 581–582. Vgl. auch B. LATISCHEW, MDAI(A) 7, 1882, 31–39. Die Ausführungen von E. SZANTO, WS 7, 1885, 241–248, die z. T. auf einem unzureichenden Text beruhen, sind, trotz einiger zutreffender Beobachtungen, von der weiteren Forschung mit Recht zurückgewiesen worden.

verstanden worden sind, obwohl bereits TH. THALHEIM in einer Besprechung der *Inscriptions Juridiques Grecques* (Berliner Philolog. Wochenschr. 13, 1893, 267) den Hinweis zur richtigen Lösung gegeben hatte, ohne sie freilich an dieser Stelle näher begründen und durchführen zu können.²⁸ Vor der ersten Darlehensnotierung steht Z. 162 die verkürzte Datumsangabe Ξενοκρίτω, Ἀλαλκομενίῳ. In allen anderen Stücken des Dossiers wird dieser Termin als Verfallstermin sämtlicher Darlehensschulden angesehen, die durch die wiederholte Kreditaufnahme der Stadt bei Nikareta aufgelaufen waren. So heißt es z. B. in dem unten noch näher zu besprechenden Rückzahlungsvertrag zwischen Orchomenos und Nikareta (VII [B]) Z. 58, man habe sich geeinigt: οὐπὲρ τὰν οὐπεραμεριάων τὰν ἐπὶ Ξενοκρίτῳ ἀρχοντος ἐν Θεισπιῆς (ebenso auch Z. 73–75; 98; 123–125; 156–158 hier τὰς ἐ[μ]/[π]ράξις). Dies hat fast alle Kommentatoren zu der Meinung veranlaßt, daß es sich nicht nur bei diesem ersten, sondern auch bei den weiteren, im Zusammenhang mit den einzelnen Darlehen genannten Daten um die jeweiligen Verfallsstermine handeln müsse,²⁹ obwohl doch das angebliche Verfallsdatum des ersten Darlehens immer für die Gesamtsumme gebraucht wird. Wäre dies an sich schon sehr merkwürdig, so wird sich noch zeigen, daß auch aus anderen triftigen Gründen eine solche Lösung nicht möglich ist. Eine weitere Schwierigkeit besteht noch darin, daß man offenbar fünf Darlehensnotierungen vor sich hat, von denen die letzte jedoch nur aus einem Eingangsformular besteht Z. 175 »Λιουκίσκω | Θε]ιλουθίω τὸ σουνάλλαγμα. Es fehlen also alle entscheidenden Angaben, vor allem auch die Höhe der Darlehenssumme. Da der Text aber in der gleichen Zeile mit einer anderen Bestimmung lückenlos weiterläuft, war man gezwungen, eine grobe Nachlässigkeit des Steinmetzen anzunehmen, der entweder den weiteren Text wegließ³⁰ oder aber ganz mechanisch ein neues Darlehen notieren wollte, obwohl seine Vorlage ein solches gar nicht mehr enthielt. Dies scheint gut zu weiteren ‹Fehlern› zu passen, die er sich gerade in dieser Partie hatte zuschulden kommen lassen. So hatte er das Wort σουνάλλαγμα, das sinn- und beziehungslos zwischen der Datumsangabe und dem Namen der Nikareta steht (Z. 166 Λιουκίσκω, Θιονίω· τὸ σουνάλλαγμα· Νικαρέτα Θίωνος ebenso Z. 169/170), bei der ersten und dritten Darlehensnotierung ausgelassen.

Alle diese Ungereimtheiten entfallen jedoch sogleich, wenn man, wie THALHEIM

²⁸ Diese Besprechung ist keineswegs unbekannt geblieben, da die dort vorgenommene Textemendation zu Z. 148 f. δόμεν (nämlich die Polemarchen) ||χ]ὰτ αὐ[τ]ὸν αὐ[τ]ῷν σούγγαφον, die später von LOLLING am Original überprüft und bestätigt wurde, allgemein übernommen worden ist (so auch in den Nachträgen Inscr. Jur. Gr. I p. 509). Die sich auf zwei Sätze beschränkende Bemerkung THALHEIMS wurde lediglich in der Textgestaltung bei C. D. BUCK, The Greek Dialects, Chicago 1955, Nr. 43, berücksichtigt, der auch in seinem kurzen Kommentar S. 236 auf ihn verweist. Vgl. auch E. RABEL, ZRG 28, 1907, 293–294.

²⁹ So FOUCART, a. O. 12–13; Inscr. Jur. Gr. I 290. 293–294.

³⁰ So Inscr. Jur. Gr. I 295, wo einfach aus dem Differenzbetrag zwischen den vier bezeichneten Anleihen, nämlich 17585 Dr. 2 Ob., und dem Rückzahlungsbetrag von 18833 Dr. ein fünftes Darlehen von 1247 Dr. 4 Ob. konstruiert wird. Ebenso auch bei ROESCH 148.

vorschlug, die erste Datumsangabe Ξενοκρίτω, Ἀλαλκομενίῳ von dem nachfolgenden Text trennt. Dies wird möglich, sobald man sich darüber klargeworden ist, daß hier stark verkürzte Auszüge aus den zwischen der Stadt Orchomenos und Nikareta abgeschlossenen Darlehensverträgen vorliegen. Man wird ferner wohl um die Annahme nicht herumkommen, daß diese Auszüge nicht von den Polemarchen zum Zweck der inschriftlichen Aufzeichnung angefertigt worden waren, sondern bereits in dieser Form einem amtlichen Register entnommen wurden, das von der Behörde der Thesmophylakes in Thespiae geführt wurde, deren Grammateus schließlich auch mit der Annullierung der οὐπεραιμερίη, d. h. der verfallenen Schuldurkunden gegen Orchomenos, befaßt war (V [H]). Diese Notierungen können dann allerdings nicht bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens vorgenommen worden sein, sondern erst als der Rückzahlungstermin verstrichen war, ohne daß die Stadt ihre Schulden beglichen hatte, d. h. also als sie οὐπεραιμερίη geworden waren. Es ist sicher, daß sich die Gläubigerin von diesem Schritt irgendwelche, im einzelnen nicht mehr faßbare, rechtliche Vorteile versprach bzw. daß eine solche amtliche Registrierung vielleicht sogar zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche notwendig war. Bei dieser Registrierung wurde das Datum, das in etwa mit dem des Verfalls termins der Darlehensurkunden zusammenfiel, den stark verkürzten Auszügen aus diesen Urkunden selbst vorangestellt. Daraus ergibt sich eine neue Einteilung des folgenden Textes: Dieser umfaßt nunmehr vier komplette Auszüge aus Darlehensverträgen, sämtliche aus dem Jahr des thespischen Archon Lioukiskos, der damit vor dem Archon Xenokritos anzusetzen ist. Die Vermutung liegt nahe, daß es sich um zwei aufeinanderfolgende Jahre handelt. Die Auszüge selbst sind ganz einheitlich angelegt. Auf den Namen der Gläubigerin folgt die Stadt als Darlehensnehmer (im Genetiv, wobei die Präposition κάτιο ganz offensichtlich durch die Verkürzungen weggefallen ist), dann werden genannt der Bürge, der τῶν τεθμίων Φίστωρ und schließlich das Datum des Vertragsabschlusses (wobei natürlich Λιουκίσκω, Θιούιώ τὸ σουνάλλαγμα = Vertrag geschlossen unter Lioukiskos, im Monat Thioios, zu interpunktionieren ist). Diese Anordnung entspricht in großen Zügen dem unten noch zu besprechenden fiktiven Darlehensvertrag (VI [A]), wobei besonders darauf hinzuweisen ist, daß auch dort am Anfang keine Datierung gegeben wird. Nun zu den Darlehen selbst: Das erste in Höhe von 10 085 Dr. 2 Ob. wurde im Monat Thioios aufgenommen (IV [G] Z. 162–166). Da die folgenden drei Darlehen, wie auch nicht anders zu erwarten, aus runden Summen bestehen,³¹ liegt die Annahme zwingend nahe, daß hier Zinsen zu dem bereits an einem früheren Zeitpunkt erstmalig ausgeliehenen Kapital hinzugeschlagen worden sind. Man hat also nicht von einer Neuaufnahme, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit von der Ver-

³¹ Dies spricht allein schon ganz entschieden gegen die bereits oben erwähnte, ohnehin auf einer falschen Voraussetzung beruhende Annahme, die genannten Beträge seien zu dem jeweiligen Zeitpunkt nicht aufgenommen worden, sondern im Gegenteil zur Zahlung angestanden. Da aber die Zinsen ja stets zusammen mit dem Kapital fällig wurden, wären in diesem Fall gebrochene Beträge zu erwarten.

längerung eines bereits laufenden Kredits auszugehen. Von den neben Nikareta noch genannten Personen ist der als Bürge fungierende Thion, Sohn des Sounnomos, sicher aus Orchomenos, während Aristonikos, Sohn des Praxiteleis, τῶν τεθμίων Φιστωρῶν, wohl aus Thespiai stammte. Über seine Funktion, die auf alle Fälle so wichtig war, daß sie seine Erwähnung notwendig machte, läßt sich nichts sagen; natürlich hat er etwas mit der Registrierung der Darlehensauszüge bei den Thesmophylakes zu tun, vielleicht als Zeuge dieses Vorgangs.³² Schon einen Monat später, im Homoloios, wurden gleich zwei Darlehensverträge über 2500 Dr. bzw. 4000 Dr. abgeschlossen und im nächsten Monat Theilouthios noch einmal über 1000 Dr. Die Beteiligten waren stets die gleichen. Was sich hinter dieser auffälligen viermaligen Darlehensaufnahme innerhalb eines so kurzen Zeitraums verbirgt, ist nicht zu ermitteln. Die Gesamtsumme belief sich schließlich auf 17585 Dr. 2 Ob.

³² Die vollständigen Darlehensverträge zwischen Nikareta und Orchomenos waren aller Wahrscheinlichkeit nach, ebenso wie die fiktive Darlehensurkunde (IV [A], s. unten im Text), in Form von Syngraphai abgefaßt worden. Da über das Archivwesen in den einzelnen boiotischen Städten nichts bekannt ist, läßt sich nicht sagen, ob diese Syngraphai bereits damals auch amtlich registriert worden sind (wie etwa beim Darlehensvertrag zwischen Praxikles und Arkesine IG XII 7, 67 Z. 82: ἀναγεγραμμένην [π]αρέχει[ν] τήνδε τὴν[ν] συγγραφὴν | [ἐν] Ἀρκεσίνηι ἔν τε [τ]ῷ δημ[οσί]ῳ[ι]. Vgl. jedoch ebd. Nr. 69, wo die Registrierung im δημόσιον offensichtlich unterbleibt). Die hier vorliegenden Auszüge können allerdings nicht auf eine solche mögliche Registrierung zurückgehen. Dagegen spricht das vorangestellte Datum, das nicht mit dem der Darlehensaufnahme, wohl aber mit dem des Darlehensverfalls übereinstimmt. – Durch die regelmäßige Nennung des τῶν τεθμίων Φιστωρῶν wird eine Verbindung zu dem in Z. 178 genannten τῶν τεθμοφυλάκων γραμματεύς und damit zu dieser Behörde hergestellt. Den Vermutungen von ROESCH 145–152 zur Rolle der Thesmophylakes in Boiotien kann man wohl nur insoweit zustimmen, daß es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine Institution des Bundes handelt, über deren Kompetenzen und Funktionen sich jedoch nichts sagen läßt. Hier hilft auch der bei Plut. mor. 292 d erwähnte θεσμοφυλάκιος (oder nach ROESCH 149 Anm. 4 θεσμοφυλακί^ς) νόμος nicht weiter. Zu seiner Argumentation muß angemerkt werden, daß die verschiedenen Datierungsformeln bei den einzelnen Stücken des Nikareta-Dossiers m. E. nichts beweisen. Die Nennung des Bundesarchon Onasimos in der Syngraphe im Zusammenhang mit der Festlegung des Zahlungsziels an den Panboiotia kann schwerlich als besonders auffällig angesehen werden. Übrigens ist diese Urkunde deswegen noch nicht nach dem Bundesarchon datiert, wie ROESCH 148 behauptet. Sie enthält vielmehr überhaupt keine Datierung, so daß man sich gelegentlich gefragt hat, ob sie nun vor oder nach der Homologa abgefaßt wurde, obwohl die Sache an sich klar ist. Bemerkenswert an der Syngraphe ist lediglich die Verwendung der Koine an Stelle des damals noch allgemein üblichen Dialekts. Abgesehen von den in Orchomenos gefaßten Beschlüssen nennen alle sonstigen Datierungen den jeweiligen städtischen Archon von Thespiai, wo die meisten Geschäfte (Darlehensaufnahmen, Notierungen bei den Thesmophylakes, Rückzahlung) vorgenommen wurden. Hingegen wurde die Rückzahlungshomologa wahrscheinlich in Orchomenos abgeschlossen und datiert nach dem Bundesarchon Onasimos, vielleicht in Zusammenhang mit dem in der Syngraphe festgelegten Zahlungstermin, der natürlich bei der Abfassung der Homologa schon ausgehandelt gewesen sein muß.

Das weitere Vorgehen der Gläubigerin lässt sich vor allem aus dem von einem der Polemarchen in der Volksversammlung am 4. Damatrios³³ im Jahre des orchomenischen Archon Polykrateis (Bundesarchon Onasimos) gestellten Antrag (III[F]) rekonstruieren (Z. 141–150). Demnach erschien Nikareta in Orchomenos und suchte den fälligen Betrag auf dem Weg über die Zwangsvollstreckung von der Stadt einzutreiben (Z. 145–146, s. auch Anm. 37). Der Bürge, jener Thion, Sohn des Sounnomos, blieb, aus welchen Gründen auch immer, anscheinend unbeheilligt. Wahrscheinlich war er einfach zahlungsunfähig. Es gelang jedoch der Stadt, vertreten durch die Polemarchen, nach einigen Verhandlungen (vgl. Z. 58/59 δὲ ἐπίθωσαν οὐπέρ τὰν οὔπεροιαιεράων; ferner Z. 116/117) noch einmal einen Zahlungsaufschub zu erreichen. In einem neuen Rückzahlungsvertrag (δημολογά), datiert nach dem Bundesarchon Onasimos im Monat Panamos (also zwei Monate vor dem oben erwähnten Antrag), verpflichtete sie sich, das verfallene Darlehen, das nunmehr auf 18 833 Dr. beziffert wird, während sich die Summe der Einzeldarlehen auf 17 585 Dr. 2 Ob. belief, im Monat Alalkomenios (dem letzten des Jahres) zurückzuzahlen. Gleichzeitig wurden die Polemarchen, der (amtierende) Tamias und 10 von Nikareta benannte Bürigen, sicherlich die wohlhabendsten Bürger der Stadt, durch einen Volksbeschuß, der diese Vereinbarung billigte, gezwungen, einen, als Syngraphe bezeichneten, fiktiven Darlehensvertrag (VI [A]) mit Nikareta abzuschließen (Z. 147–150; vgl. Z. 65–69).³⁴ In diesem, als einzigem Stück des Dossiers nicht im boiotischen Dialekt, sondern in Koine abgefaßten Vertrag erklären sie, den fraglichen Betrag von 18 833 Dr. als zinsloses Darlehen erhalten zu haben und verpflichten sich zu seiner Rückzahlung im gleichen Jahr am Fest der Panboiotia, d. h. in dem gleichnamigen Monat und damit zwei Monate vor dem Zahlungstermin der Stadt, πρὸ τῆς θυσίας ἐν ἡμεραισίς τρισίν (Z. 26/27). Andernfalls erhält die Gläubigerin das Recht der Zwangsvollstreckung gegenüber den hier ohne Amtstitel als Privatleute auftretenden Polemarchen und dem Tamias sowie den weiteren Bürigen, die in üblicher Weise gesamtschuldnerisch haften. Die Syngraphe trägt die Unterschrift von 7 Zeugen aus Thespiae, von denen einer gleichzeitig als Urkundenbewahrer fungiert, der im Rückzahlungsvertrag (VII [B]) μεσέγγυος genannt wird.³⁵ In letzterem wird weiter vereinbart, daß nach erfolgter

³³ Zur Form der Datierung A. E. SAMUEL, Greek and Roman Chronology, München 1972, 69.

³⁴ Diese Syngraphe ist immer wieder in der juristischen Literatur behandelt worden, z. B. Inscr. Jur. Gr. I 297–300; L. MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht, Leipzig 1891, 469–472; E. RABEL, ZRG 28, 1907, 323–325; J. PARTSCH, Griechisches Bürgschaftsrecht, Leipzig 1909, 155–158; H. A. RUPPRECHT, Untersuchungen zum Darlehen im Rechte der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit, Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. ant. Rechts gesch. 51, 1967, 125–126, 131–147. Weitere Literatur bei R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, Leyden 1968, 104 Anm. 241.

³⁵ Z. 69/70 καὶ θέσθη μεσέγγυον πάροι φιλάδαν Τιμοκλεῖος kann nicht im Sinne von «ein Depositum hinterlegen» aufgefaßt werden, obwohl dies durch die Stellung von πάρο nahegelegt wird. Für ein Depositum bzw. eine Sicherheit, die in jedem Fall beziffert sein

Zahlung die Schulden der Stadt gelöscht werden sollen und der Urkundenbewahrer den Betroffenen die Syngraphe wieder auszuhändigen habe (Z. 71–77). Sollte jedoch die Stadt nicht fristgerecht zahlen, ἀποδότω | τὰν σούγγραφον κὴ τὰς οὐπεραμερίας τὰς καὶ τὰς πόλιος ἄπαν τὸ ἀργύριον τὸ ἐν τῷ διολό[γ]υ γεγραμμένον. Aus der parallelen Verwendung von σούγγραφος und οὐπεραμερία sowie aus der Tatsache, daß ja die Stadt etwas zurückgeben bzw. bezahlen muß, geht hervor, daß hier nicht die Urkunden, sondern die dort stipulierten Beträge gemeint sind. In dem Zusatz ἄπαν τὸ ἀργύριον wird noch einmal auf den in der Homologa vereinbarten Betrag ausdrücklich zurückverwiesen, da dieser ja die bloßen Schulden überstieg. Insgesamt geht aus der Klausel hervor, daß bei weiterem Zahlungsverzug der Betrag von 18 833 Dr. zweimal fällig wurde.³⁶ Ein weiteres Problem ist nun, ob damit die drei Polemarchen, der Tamias und die 10 Bürgen aus ihrer Haftung entlassen wurden oder ob Nikareta das Recht hatte, aufgrund der Syngraphe auch von ihnen Zahlung zu verlangen. Diese Frage, die sich die Vertragskontrahenten vermutlich nicht gestellt hatten, muß wohl im Prinzip bejaht werden, sofern Nikareta von ihrem Pfändungsrecht Gebrauch machte, noch bevor der doppelte Betrag von der Stadt hinterlegt werden konnte.³⁷ Die von der Sache her eingängigste und naheliegendste Lösung, daß in diesem Fall die Privatschuldner zahlungspflichtig wurden, während die Forderungen an die Stadt weiter bestehen blieben, ist mit dem vorliegenden Text nicht zu vereinbaren. Sicher ist jedenfalls, daß sich der von der Stadt geschuldete Betrag bei Zahlungsverzug verdoppelte. Dies erklärt nämlich auch die folgende Klausel, die eine Buße von 50 000 Dr. und die Annulierung aller Ansprüche der Nikareta für den Fall vorsieht, daß sie die termingerechte Entgegennahme des Geldes verweigern sollte.

Am 1. (bzw. 4.) Damatrios, also im Monat nach dem Verfallstermin der Syngraphe und noch vor dem in der Homologa vereinbarten Zahlungstermin für

müßte, findet sich auch sonst kein Anhaltspunkt. Es ist vielmehr nur von der Rückgabe der Syngraphe, nicht jedoch, was doch viel wichtiger wäre, von einer solchen Sicherheit die Rede.

³⁶ So auch FOUCART, a. O. 14; Inscr. Jur. Gr. I 293, 296–297.

³⁷ Unklar ist RABEL, ZRG 28, 1907, 325: «Zahlt die Stadt nicht im Termin, ... so hat sie, die Stadt, sowohl die συγγραφή als die Verzugsurkunden zu begleichen. Die Polemarchen haften also gemäß ihrer Verschreibung, bei Verzug findet Vollstreckung statt (doch wohl gegen die Polemarchen); die Stadt allein trägt die Strafe des Duplum» (also unter Umständen dreimalige Zahlung?). Ähnlich unpräzise und verwirrend äußert sich auch PARTSCH, a. O. 156: «Wie ernst die Verpflichtung aus dieser συγγραφή gemeint war, geht daraus hervor, daß in dem Stundungsvertrage die Stadt selbst Haftung für die Zahlung aus der σούγγραφος übernimmt, derart, daß sie bei Terminverfall außer ihrer alten Schuld auch noch den gleichen Betrag als Forderung aus der συγγραφή zu zahlen hatte.» Damit werden die Dinge schlicht auf den Kopf gestellt. Zweck und Ziel der συγγραφή war es doch, Privatleuten die Haftung für städtische Schulden aufzubürden und nicht umgekehrt. Allerdings geht es natürlich zu weit, wenn R. BOGAERT, a. O. 104 f. behauptet, nach Abschluß der Syngraphe «ce n'était plus la ville, mais les trois polémarches, le trésorier de la cité et dix garants qui figuraient comme débiteurs.»

die Stadt, stellte einer der betroffenen Polemarchen in der Volksversammlung den Antrag, daß der geschäftsführende Tamias sogleich, unter Heranziehung aller städtischen Einkünfte, die 18 833 Dr. an Nikareta auszahlen solle und dementsprechend die Schuldverschreibungen der Stadt (hier τὰς ἔ[μ]η|πράξις τὰς ίώσας Νικα-[ρέτη κατ] τὰς πόλιος Ξεν[ο] | κρίτω ἀρχοντος ἐν Θεισπιῆς πάσας Z. 156–158) annulliert werden und die Belasteten die Syngraphe zurückerhalten sollten. Dabei betonte er, daß die Haftung nur übernommen worden sei, um der Stadt Gelegenheit zu geben, durch eine Sonderumlage den benötigten Betrag aufzutreiben: Z. 150 ἐ[v τ]ὰν κα ἐνενιχθεῖ ἀ ἐνφορὰ (nach neuester Lesung von ROESCH, Akten des IV. Internat. Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik – München 1972, 1973, 262) ἐν οὗτο κ[α]ὶ | κομίττ[ετη] τὰ συνχωρευθέντα χρείματα (nach C. D. BUCK, The Greek Dialects, Chicago 1955, 223). Es ist nun nicht anzunehmen, daß bloße Befürchtungen den Antragsteller zu dieser Initiative bewogen, sondern daß bereits konkrete Schritte der Nikareta vorlagen. Sie hatte offenbar den Zahlungstermin der Stadt nicht abgewartet, sondern sich nach dem Fest der Panboiotia daran gemacht, ihre fiktiven Schuldner zu pfänden,³⁸ die sich ihrem Zugriff durch den Antrag auf sofortige Zahlung durch die Stadt zu entziehen suchten. Obwohl dieser Antrag angenommen wurde (vgl. Z. 112–119), erfolgte die endgültige Begleichung dann allerdings erst im Monat Alalkomenios II durch den zuständigen Tamias in Anwesenheit eines Polemarchen auf die Bank eines gewissen Pistokles in Thespiae (VIII [C]).³⁹ Der Beschuß über die Aufzeichnung dieses komplizierten Tilgungsgeschäftes (II [E]) braucht, ebenso wie die Überschrift (I [D]), im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter erörtert zu werden.

Schließlich ist noch ganz kurz auf die in beiden Dossiers für die einzelnen Urkunden verwandten Bezeichnungen einzugehen, da dies, besonders für das richtige Verständnis der Euboulos-Akten, nicht ohne Belang ist. Auszugehen ist dabei vom Nikaretadossier, wo die Terminologie ganz konsequent gehandhabt wird.

³⁸ In Inscr. Jur. Gr. I 291 wird Z. 145/146 παραγενομένας Νικαρέτας . . . | καὶ πρατώσας τὸ δάνειον τὰν πόλιν κατ τὰς ούπε[ρ]αμερία[ς] τὰς ίώσας αὐτῇ auf dieses Auftreten der Nikareta in Orchomenos, also nach Abschluß von Syngraphe und Homologa, bezogen. Das ist eindeutig falsch, weil es einmal der Reihenfolge in III (F) widerspricht und vor allem weil Nikareta die Stadt aufgrund der ausgehandelten Rückzahlungsvereinbarung zu diesem Termin (Damatrios, Zahlungsziel für die Stadt war aber Alalkomenios) gar nicht pfänden konnte. Gemeint ist vielmehr ihr erstes Auftreten in Orchomenos, das dann zum Abschluß dieser Verträge führte. Damit findet sich für diese Aktion der Nikareta kein direkter Hinweis im Text und so ist sie denn auch von RABEL, ZRG 28, 1907, 324 Anm. 5, und PARTSCH, a. O. 155, bestritten worden. Doch wird erst unter dieser Voraussetzung der gesamte Handlungsablauf, insbesondere der Antrag der Polemarchen und der Zeitpunkt dieses Antrages verständlich. Vgl. auch DITTENBERGER, IG VII p. 581; BOGAERT, a. O. 105. Auch die verschiedenen Fälligkeitstermine, bei den Privatschuldnern der 10., bei der Stadt der 12. Monat des Jahres, erklären sich ganz einfach daraus, daß die Gläubigerin zunächst gegen die ersteren vorgehen wollte.

³⁹ Vgl. BOGAERT, a. O. 57. 105 f.

Syngraphe bzw. σούγγραφος bezeichnet hier stets die (fiktive) Darlehensurkunde zwischen Nikareta auf der einen, den Polemarchen sowie dem Tamias und den 10 Bürgen auf der anderen Seite. Diese Urkunde wird bei einem Bürger aus Thespiai hinterlegt und soll nach Erledigung der Angelegenheit den Betroffenen (zur Vernichtung) ausgehändigt werden, wobei die Verben ἀναιρεῖσθαι von ihrer Seite bzw. ἀποδιόναι vom Syngraphophylax aus gesehen gebraucht werden. Nun waren auch die im 3. Stück des Euboulos-Dossiers, dem Vertrag zur Überlassung von Weiderechten, Z. 36 genannten ὁμολογή hinterlegt und nach dem formellen Abschluß des Darlehensgeschäftes wieder ausgehändigt worden (Z. 35/36 κὴ ἀποδεδόανθι τῇ πόλι τὸ ἔχοντες | τὰς ὁμολογίας). Das gleiche trifft auch für die in den beiden Rückzahlungsvermerken Z. 7 bzw. 18/19 genannten σούγγραφυ zu, nur daß hier vom Standpunkt des Tamias aus ἀνελόμενος gebraucht wird. Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß diese ὁμολογή und σούγγραφυ identisch sind und wie im Nikareta-Dossier die Darlehensurkunde bezeichnen. Die Rückzahlungsvereinbarung zwischen Nikareta und Orchomenos heißt stets ὁμολογά (so auch im Vertrag zwischen Chorsiai und Thisbe, Arch. Delt. 8, 1923, 183 Nr. 1). Hinsichtlich des Euboulosvertrages wurden die im 3. Stück Z. 32 genannten ὁμολογή bereits als Rückzahlungsvereinbarungen angesprochen (S. 129) und mit der σούγγραφος Z. 4 und Z. 16 gleichgesetzt, was hiermit bestätigt wird. Σούγγραφος und ὁμολογά bezeichnen demnach im Euboulos-Dossier in den gleichen Stücken verschiedene Urkunden.

Nach diesem Exkurs ist nun zu fragen, was sich aus den soeben untersuchten Vertragskomplexen für die Lage der Stadt und die allgemeine Situation in Boiotien ergibt. Orchomenos hatte sich gezwungen gesehen, innerhalb eines kurzen Zeitraums, wiederholt bei Privatleuten Darlehen aufzunehmen.⁴⁰ Nun ist dies ja nicht so ungewöhnlich (eine Zusammenstellung von «tous les textes relatifs aux emprunts publics des cités grecques» hat L. MIGEOTTE angekündigt: Phoenix 30, 1976, 26), daß man schon allein daraus auf eine katastrophale Zerrüttung der städtischen Finanzen schließen müßte. Die aufgenommenen bzw. geschuldeten Summen waren im Vergleich zu den sonstigen Beispielen aus Boiotien in dieser Zeit (zusammengestellt bei FEYEL, CEB 148) relativ hoch.⁴¹ Wie auch in sämtlichen in Anm. 41 ge-

⁴⁰ Ob auch IG VII 3173 (= Inscr. Jur. Gr. XIV bis, Bundesarchon Kteisias, ca. 230), wie allgemein angenommen wurde, mit einer Darlehensaufnahme der Stadt in Zusammenhang steht, läßt sich aufgrund des erhaltenen Textes nicht entscheiden. Da der Stein während der Arbeiten an IG VII nicht mehr auffindbar war, mußte sich DITTBENBERGER auf die Wiedergabe der Abschrift von LEAKE und RANGABÉ beschränken. Seine eigenen Ergänzungen stehen dabei nicht immer in Einklang mit dem Majuskelfaksimile. Die nur von RANGABÉ gelesenen Buchstaben INO über der ersten vollständig erhaltenen Zeile hat ROESCH 213 Anm. 1 mit einiger Wahrscheinlichkeit zu [ἐπ]ινο[μία] ergänzt, doch hilft auch dies nicht viel weiter.

⁴¹ Akraiphia schuldet seinem Bürger Kallon 1672 Dr. 5 1/2 Ob. (Arch. Delt. 8, 1923, 190 Nr. 2), ferner schuldet es Euklidias aus Theben 5261 Dr. 2 1/2 Ob. (a. O. 193 Nr. 3);

nannten Fällen gestaltete sich die Rückzahlung schwierig. Euboulos mußte sich zu der Annahme von Ratenzahlungen und einer teilweisen Abgeltung durch Sachleistungen bereit erklären, Nikareta einen Zahlungsaufschub einräumen, wobei die geschuldete Gesamtsumme, also Darlehen und Zinsen, durch zähe Verhandlungen der Polemarchen mit Nikareta bis auf einen Zuschlag von 1247 Dr. 4 Ob. gedrückt wurde. Die regulären Einnahmen der Stadt, so z. B. aus dem Ennomion (vgl. den Euboulosvertrag und den nur in Orchomenos belegten Nomonas), waren für die Abzahlung dieser Beträge nicht ausreichend, so daß schließlich eine Sonderumlage erhoben werden mußte. Wohl im Hinblick darauf ließ sich Nikareta zu einer Fristverlängerung bestimmen, zumal die Stadt zahlungsunfähig war und die Vollstreckung gegen sie ohnehin kaum durchführbar gewesen ein dürfte. Inzwischen übernahmen die drei Polemarchen, der amtierende Tamias und 10 von Nikareta bestimmte wohlhabende orchomenische Bürger die Haftung in Form eines fiktiven Darlehensvertrages, wobei wiederum der vorverlegte Zahlungstermin für die Gläubigerin besonders wichtig war. Ihre Vertragskontrahenten waren dabei wohl von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, daß Nikareta von dem ihr aufgrund der Syngraphe zustehenden Pfändungsrecht zumindest bis zum Zahlungstermin der Stadt keinen Gebrauch machen würde (vgl. Z. 65–82). Diese jedoch, durch ihre schlechten Erfahrungen gewitzigt, benützte die von ihr sicher zu diesem Zweck ausgehandelten Zugeständnisse als Druckmittel, indem sie sogleich nach dem Panboiotienfest zur Pfändung gegen die fiktiven Schuldner schritt, was dann wiederum zu dem Antrag des einen Polemarchen in der Volksversammlung auf vorzeitige Rückzahlung der städtischen Schulden an Nikareta führte. Daß diese dann, wenn auch unter großen Anstrengungen, endlich durchgeführt werden konnte, wird von FEYEL 248 mit Recht als bemerkenswerte Tatsache betont.

So komplizierte Verträge mit der Bürgerin einer fremden Stadt bzw. mit einem Darlehensgeber sogar außerhalb Boiotiens konnten natürlich nur unter der Voraussetzung sicherer und geordneter Rechtsverhältnisse zustandekommen. Gerade der Abschluß der Syngraphe als fiktiver Darlehensvertrag unter Einhaltung nicht nur der üblichen Formalien wie Protokollstil, Hinzuziehung von Zeugen und Deposition bei einem Sygraphophylax (vgl. W. KUNKEL, RE IV A 2 [1932] 1376–1384 s. v. συγγραφή), sondern unter Anwendung weiterer diffiziler Einzelbestimmungen wie der Stellung von Bürgen, dem Recht der Vollstreckung gegenüber den säumigen Schuldnern,⁴² deren gesamtschuldnerische Haftung und der Möglichkeit

Chorsiai schuldet Thisbe, einschließlich Zinsen wie auch in den vorangehenden Fällen, 11538 Dr. 5 Ob., zuzüglich weiteren 3650 Dr. 2 Ob. Zins für eine Darlehensverlängerung um weitere 11 Jahre (a. O. 183 Nr. 1, revidierter Text bei ROESCH, RPh 39, 1965, 252–256, zu allen drei Fällen SCHWAHN, Hermes 66, 1931, 337–346); Kapon aus Thesipai lieh der Stadt Thisbe χρείματα οὐκ δλίγα und erließ ihr dann davon 500 Dr.: IG VII 2383, neuer Text bei ROESCH, RPh 39, 1965, 256–261.

⁴² Die in der üblichen Form stilisierte πρόδεξις-Klausel ist von P. ROESCH, Teiresias Suppl. 1, 1972, 65; Akten d. VI. Internat. Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik

der Interessenwahrnehmung durch Dritte bescheinigt den abschließenden Parteien darüber hinaus umfassende Rechtskenntnisse. Das gleiche gilt auch für die Homologa und die Stücke des Euboulos-Dossiers. Ferner zeigt allein die Tatsache, daß Nichtbürger, die nicht unter Druck gesetzt werden konnten und bei denen auch persönlicher Ehrgeiz als Motiv wohl ausscheidet, Darlehen in solcher Höhe gewährten, ein starkes Vertrauen in eine funktionierende Rechtsordnung, die den Einsatz beträchtlicher Mittel erlaubte. Das geschah nicht nur in der Hoffnung auf Rückzahlung, sondern auf ein lohnendes Geschäft, was im Falle des Euboulos möglicherweise auch eintraf. Damit ist allerdings die Behauptung des Polybios über den Niedergang des Rechtswesens in Boiotien nicht in Einklang zu bringen. Auch sein Bericht über das verantwortungslose Treiben führender Politiker, die durch das Verteilen von Bestechungsgeldern aus öffentlichen Mitteln ihre Wiederwahl sichern wollten, kann zumindest so pauschal auf die kommunalen Beamten in den einzelnen Städten nicht zutreffen. Man sieht vielmehr, wie sie als Repräsentanten einer verschuldeten Stadt unter dem Druck der Gläubiger und der Volksversammlung, die ja den Abschluß des fiktiven Darlehensvertrages mit Nikareta sanktioniert hatte, in eine Lage geraten konnten, in der sie den Verlust ihres Vermögens riskierten.

Die bruchstückhafte Überlieferung erlaubt es im folgenden nur noch, einige wenige Aspekte der orchromenischen Verhältnisse in dieser Zeit zu berühren. Für Wiederherstellungsarbeiten am Tempel des Asklepios und der dazugehörigen Kultstatuen wurde eine dreiköpfige Kommission (*ἀρχά*) eingesetzt, die von einem Grammateus und einem Architekten unterstützt wurde. Die Finanzierung erfolgte, zumindest zum Teil, durch freiwillige Spenden in Höhe von 1–10(?) Dr. für die Bauarbeiten, von 1–3 Dr. für die Standbilder (IG VII 3191. 3192, dazu E. PREUNER, MDAI (A) 49, 1924, 125–131). Zweimal gewinnt man aus den stark fragmentarischen Listen den Eindruck, als ob sich mehrere Mitglieder einer Familie an dieser Spendenaktion beteiligt hätten. Eine größere Gruppe läßt sich mit einigen Vorbehalten am Ende der zweiten Liste ausmachen. Auf Καλλικρίτα Θιογεν[έι]τα (Z. 52, zitiert nach PREUNER, a. O. 126) muß in der gleichen Zeile noch ein weiterer Frauenname gefolgt sein, zu dem das nämliche Patronymikon Θιογενέιτα in der nächsten Zeile gehört. Es handelt sich also mit großer Wahrscheinlichkeit um Schwestern. Nach ihnen kommt ein Ἡσχόλος, dessen Patronymikon verloren ist (Z. 53), und in Z. 54 ein Θιογένεις Ἡσχόλ(ιο)ς. Aufgrund seiner Ergänzung Ἡσχόλο [Θιογενέος] ist offenbar bereits PREUNER bzw. WELCKER davon ausgegangen, daß hier Vater und Sohn nacheinander genannt sind. Demnach hätten also zwei Schwestern, ihr Bruder und dessen Sohn für die ἀγάλματα (Z. 42/43) des Asklepiostempels gespendet. Proble-

– München 1972, 1973, 261–263, als Zitat aus einem «Bundesgesetz» mißdeutet worden. Für eine «intervention occasionnelle du pouvoir fédéral dans l'économie des cités» (S. 261) gibt es keinen Anhaltspunkt. Ebenso trifft die Behauptung nicht zu, in der Syngraphe finde sich «un rappel des origines du litige», woraus dann Schlußfolgerungen hinsichtlich ihres Zustandekommens auf Initiative eines Bundesorgans gezogen werden.

matischer ist die Häufung der Namen Δαικρατίδας und Διοκλείδας in der ersten Liste Z. 19–22, da von allen drei Zeilen nur etwa die erste Hälfte erhalten ist: Δαι[κρα]τίδας Διοκλείδα II, [—Δαικρα]τίδα II, Διοκλίδα[ς] Δαικρατίδα II, —] Δαικρατίδα II. Sollten die zweifellos naheliegenden, wenn auch nicht völlig beweisbaren Ergänzungen zutreffen, so dürfte es sich bei den drei letztgenannten Personen um die Söhne des Δαι[κρα]τίδας Διοκλείδαo handeln. Die in Z. 23/24 genannten Φίλισκος Λυσίδης und Λυσίας Φιλίσκου[ς] lassen sich mit ziemlicher Sicherheit als Vater und Sohn identifizieren. Für die Datierung dieser beiden Listen, die noch überwiegend das adjektivische Patronymikon verwenden, liefern prosopographische Beobachtungen nur ungefähre Anhaltspunkte. Vermutlich ein Sohn des Ἀθανάδωρος Ἀντιχαρίδηρος (Z. 22/23) ist der Priester des Zeus Meilichios Ἀντιχαρίδας Ἀθανάδωρο, der im Jahr des städtischen Archon Δαμοθοίδας (so nach S. LAUFFER, Chiron 6, 1976, 29, DITTBENGER hat Δαμοτ[θοίδηρος], die Majuskelabschrift Δαμοτοίδας) den Antrag auf die Errichtung einer Zisterne im oder in der Nähe des Heiligtums stellte (IG VII 3169). Er ist nunmehr auch aus einer Weihung als siegreicher Chorege im Jahr des städtischen Archon Thrasymachos bekannt (BCH 98, 1974, 205 f. Nr. 17), die etwa in die Jahre 230–220 gehören könnte. Die Ergänzung des Namens des Architekon der ἀρχὰ Καφισόδωρος Ἀριστώνιος durch DITTBENGER ist sehr fraglich, mit dem Polemarchen Καφισόδωρος Ἀριστώνος (3173, 7. 3174, 22) kann er wohl nicht gleichgesetzt werden. Damit bleibt als einziger, näher faßbarer chronologischer Anhaltspunkt nur die relativ gut bekannte Person des Ὄνασιμος Θιογ[ι]τόνιος (Z. 15), für den Belege aus den Jahren um 230 (Bundesarchon Kteisias, Datierung hier und in folgenden nach ETIENNE-KNOEFLER, vgl. Anm. 21) und 223 (Bundesarchon Onasimos) vorliegen (s. u. S. 142). Demnach kann die Aktion zugunsten des Asklepiostempels etwa in die dreißiger Jahre datiert werden. Weitere Hinweise auf die Errichtung eines öffentlichen Gebäudes, wohl am Beginn des 2. Jahrhunderts, in Orchomenos liefern die Inschriften, die sich auf die Ἰππαρέτα Ἡρόδότου, die Priesterin der Ματήρ θεῶν (IG VII 3216), beziehen. Sie ließ für diese Gottheit einen Tempel errichten (und mit allem Zubehör ausstatten? ἀνέθειε] | [τὸν ν]αὸν καὶ τ[ὰ λοιπὰ] | [πάντια, LAUFFER, Chiron 6, 1976, 34–35 Nr. 32) und wurde vermutlich dafür von der Stadt geehrt (IG VII 3223). Der Name ihres Vaters Ἡρόδοτος bzw. Εἰρόδοτος ist in Orchomenos nur noch einmal belegt (er scheint auch sonst in Boiotien nur selten vorzukommen), und zwar in einem Rekrutenkatalog (IG VII 3178, 42) aus dem Jahr des Bundesarchon Onasimos (223). Die Identität der beiden Personen erscheint daher möglich. Im übrigen stehen vielleicht auch die bruchstückhaften Listen 3193 und 3194, von denen die erstere offenbar eine Abrechnung enthält, in Zusammenhang mit öffentlicher Bautätigkeit.

Weitere Aufschlüsse über Orchomenos haben die von P. AMANDRY und TH. SPYROPOULOS, BCH 98, 1974, 171–266, veröffentlichten 25 Dreifußbasen (und ein Epistylion) gebracht, die durch die zum größten Teil erhaltenen Inschriften (17 vollständig, 5 fragmentarisch) wohl mit einer Ausnahme (Nr. 26) als Weihgeschenke siegreicher Choregen an Dionysos ausgewiesen werden. Es ist den Herausgebern

gelungen, aufgrund verschiedener Indizien wie Schrift, Sprache und Prosopographie eine relative und, in gewissen Grenzen, auch eine absolute Chronologie dieser Basen vom Ende des 4. bis zum Anfang des 2. Jahrhunderts aufzustellen, wobei gerade die letzten Jahrzehnte des 3. Jahrhunderts, also der von Polybios unmittelbar ange-sprochene Zeitraum, besonders gut vertreten sind. Die Ergebnisse der von AMANDRY und SPYROPOULOS mit großer Akribie geführten Detailuntersuchungen lassen sich für den vorliegenden Zweck kurz folgendermaßen zusammenfassen: In ihrer technischen und künstlerischen Ausfertigung sind die Basen relativ einheitlich, zumindest gibt es keine Anzeichen für schlechtere Arbeit, die durch wirtschaftlichen Niedergang bedingt sein könnte. Die musischen Wettkämpfe anlässlich eines nicht mit Sicherheit zu benennenden Festes (hierzu bes. S. 224–228) haben allem Anschein nach regelmäßig jedes Jahr stattgefunden (S. 228 Anm. 56). Dabei waren, z. T. sogar wiederholt, Künstler (Solisten für Flöte und Gesang) aufgetreten, die auch an anderen Orten, vor allem in Delphi, erfolgreich gewesen waren. Voraussetzung für die Durchführung solcher Feste war es natürlich, daß sich genügend Bürger fanden, die willens und in der Lage waren, das kostspielige Amt der Choregie zu übernehmen. Während des gesamten oben angesprochenen Zeitraums blieb es in Orchomenos immer bei zwei Choregen für einen Chor, d. h. es wurde nicht notwendig, ihre Zahl zur besseren Verteilung der finanziellen Lasten zu erhöhen. Einmal sind die Choregen sogar Brüder (*Εὐρύλοχος καὶ Λιουσίας Διωνιούσιων*), und Eurylochos bekleidet im gleichen Jahr noch zusätzlich das Amt des städtischen Archon (a. O. 200 Nr. 14). Alle zusätzlichen prosopographischen Informationen sind bereits von AMANDRY und SPYROPOULOS zusammengestellt worden. Sie zeigen nicht nur die Choregen selbst, sondern auch Väter und Söhne in offizieller Funktion als Grammateus der Polemarchen, Polemarchen und städtischer Archon.

Eine Prosopographie aller Orchomenier kann erst erstellt werden, wenn das gesamte inschriftliche Material publiziert sein wird. Im folgenden sollen deshalb nur einige exemplarische Fälle herausgegriffen werden, wobei zunächst von den an der Nikaretaaffäre beteiligten Personen die Bürgen der Syngraphe näher untersucht werden sollen. Κομίνας Τελεσίππου (3172, 13/14) war zweimal Polemarch, zunächst im Jahr des Bundesarchon Damophilos (3180, 8/9; 215) und bald darauf im Jahr des Protomachos (3178, 6; etwa 214–209). Unter dem gleichen Bundesarchon brachten es auch noch zwei weitere ehemalige Bürgen der Nikaretasygraphe zu Polemarchen, nämlich Ἐλάσιππος Ξενοτίμου (3172, 10/11 bzw. 3178, 5) und Ὄνασιμος Θιογείτωνος (3172, 14/15 bzw. 3178, 4/5). Letzterer erscheint außerdem, abgesehen von der bereits oben erwähnten Spenderliste für den Asklepiostempel, in dem nicht näher bestimmhbaren Vertrag 3173 unter dem Bundesarchon Kteisias (ca. 230) als Bewahrer des δημόλογον (Z. 17) und als Φίστωρ (Z. 13), eine Funktion, die man offenbar schon in jungen Jahren ausüben konnte, wie das Beispiel des in der nämlichen Inschrift genannten Καλοκλίδας Φιλομείω zeigt, der erst unter Protomachos, also rund 15 bis 20 Jahre später, Grammateus der Polemarchen wurde (3178, 8/9). Der Vater des Onasimos war im Jahr des Bundesarchon Achelon (ca. 240) Gram-

mateus der Aphedriateuontes (2724c, 7).⁴³ Die weitere Karriere dieser drei Bürgen läßt also vermuten, daß sie in etwa gleichaltrig gewesen sein müssen. Sie bestätigt ferner, zumindest zum Teil, die oben aufgestellte Behauptung, daß die Bürgen aus den angesehensten und reichsten Familien der Stadt ausgewählt worden waren. In dieses Bild passen auch zwei weitere Bürgen Μνάσων Μένγαο und Τελεσίας Μένγαο (3172, 9/10), bei denen es sich offensichtlich um Brüder handelt. Mnason ist, ebenso wie der bereits oben genannte Kominas, Sohn des Telesippos, im Jahre des Bundesarchon Damophilos Polemarch (3180, 9/10). Als letzter wäre schließlich noch Νικοκλεῖς Ἀθανοδώρου zu nennen (3172, 16/17). In dem von J. M. FOSSEY (AAA 7, 1974, 119–124) aus IG VII 3185 und SEG 3, 371 (= N. G. PAPPADAKIS, Arch. Delt. 8, 1923, 213 Nr. 8) zusammengesetzten Rekrutenkatalog erscheint nun ein Μένγας Τελεσ[ίαο] als Polemarch und nach den Ergänzungen von LAUFFER (Chiron 6, 1976, 45) ein Ἀθαν]όδωρος Νικοκλ[εῖο]ς als städtischer Archon. Es erhebt sich die Frage, wie diese sich zu den Bürgen der Nikaretasyngraphe verhalten. PAPPADAKIS, a. O. 214, und FOSSEY, a. O. 122, sehen in dem Μένγας Τελεσ[ίαο] den Vater der beiden Bürgen. Dem stimmte LAUFFER, a. O. 44, zu und nahm das nämliche Verhältnis auch für den von ihm ergänzten städtischen Archon Ἀθαν]-όδωρος Νικοκλ[εῖο]ς zu dem Νικοκλεῖς Ἀθανοδώρου der Nikaretasyngraphe an. Von dem Namen des Bundesarchon ist als letzter Buchstabe nur ein Omikron erhalten, so daß der Name auf -ας geendet haben muß. Er kann nur wenige Buchstaben umfaßt haben, da er in der Lücke zwischen den beiden zusammengefügten Hälften von 3185 und SEG 3, 371 gestanden haben muß. Aufgrund dieser Kriterien würde eine ganze Reihe der bisher bekannten Bundesarchonten aus der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts in Frage kommen (etwa Samias, Nikias, Hippias). Links von diesem neu rekonstruierten Katalog, bzw. genauer gesagt links von 3185, steht der ebenfalls fragmentarische Katalog 3184. Die Schlußfolgerung ist also naheliegend, daß dieser Katalog dem von 3185 + SEG 3, 371 zeitlich vorausgeht.⁴⁴ Nun wird in 3184 ein Διωληνόσιος Καλλιμέλιος als städtischer Archon genannt. Im Jahre des Bundesarchon Kteisias (ca. 230) war er noch Grammateus der

⁴³ Die umgekehrte Annahme von PREUNER, MDAI (A) 49, 1924, 130, der den Grammateus der Aphedriateuontes für den Sohn des Onasimos der Nikaretasyngraphe hält, ist sicher falsch.

⁴⁴ Die Annahme von FOSSEY, der a. O. 124–127 auch 3184 neu untersucht hat, daß dieser Katalog der jüngere sei (zustimmend LAUFFER, a. O. 46), beruht auf einseitigen prosopographischen Überlegungen, in die die Anordnung der beiden Kataloge auf dem Stein nicht miteinbezogen wurde. Die Schrift von 3174, die sich deutlich von 3175 bzw. SEG 3, 371 unterscheidet, ähnelt nach den Angaben FOSSEYS am meisten der des Rekrutenkatalogs 3178, der in das Jahr des Bundesarchon Protomachos und damit in die letzten 10 oder 15 Jahre des 3. Jhs. zu setzen ist. Außerdem gehört zu dem gleichen Stein noch ein weiteres, rechts von den beiden vorangehenden einzuordnendes Fragment mit einem 3. Rekrutenkatalog (SEG 3, 372, dazu LAUFFER, a. O. 46–47), der zweifellos der jüngste ist und aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem 2. Jh. stammt. Dies zeigt deutlich, daß bei der Beschriftung des Steins mit der linken Hälfte begonnen wurde.

Polemarchen gewesen (3174, 24–26). Da er aller Wahrscheinlichkeit nach dieses Amt vor seiner Bekleidung des städtischen Archontats ausgeübt hat, so ist 3184 und damit natürlich erst recht 3185 + SEG 3, 371 nach dem Jahr des Bundesarchon Kteisias, und zwar vermutlich sogar nicht unerheblich später, d. h. Ende 3./Anfang 2. Jahrhundert, anzusetzen. Damit würde sich als möglicher Kandidat für den Bundesarchon von 3185 + SEG 3, 371 Astias (ca. 200–190) anbieten. Demnach sind die Bürgen der Syngraphe nicht die Söhne, sondern die Väter des nachmaligen städtischen Archon Athanodoros bzw. des Polemarchen Mekgas, dessen Onkel um 215 ebenfalls dieses Amt ausgeübt hatte.⁴⁵ Für den späten Ansatz von 3185 + SEG 3, 371 spricht auch die Tatsache, daß der dort nachgetragene Rekrut Κα]λιγίτων Καλ[οκλίδαο] wohl mit dem Καλιγίτων Καλοκλίδαο identisch ist, der zusammen mit seinem Vater Καλοκλίδας Καλιγίτονος als Rechtsbeistand bei einer Freilassung auftritt, die sicher in das 2. Jahrhundert gehört (3199, nach AD. WILHELM, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde IV, 1915, 19 Nr. 27, 3 Z. 15).

Neben dem nur literarisch überlieferten Thersandros (Herod. 9, 16, 1,5) und dem in einer delphischen Weihung als Stifter genannten [‘Ε]πίδδαλος (Syll.³ 60) sind aus dem 5. Jahrhundert nur Potamodoros und sein Sohn Eurytion als orchomenische Bürger namentlich bekannt. Sie werden 424/23 zusammen mit einem gew. Pythilles, der wohl ebenfalls aus Orchomenos stammte,⁴⁶ und erneut 412/11 von den Athenern geehrt (vgl. RE Suppl. 14 [1974] 388). Diese Familie läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit noch im 3. Jahrhundert nachweisen (vgl. auch AD. WILHELM, Attische Urkunden IV, 1939, 70), da der Name Eurytion in Orchomenos nur in Verbindung mit Potamodoros belegt ist: Ποταμόδωρος Εύρωτίονος in der Rekrutenliste 3175, 43 (Bundesarchon Philokomos) und ein weiterer Ποταμόδωρος Εύρουτίωνος ebenfalls in einer Rekrutenliste (3180, 52) aus dem Jahr des Bundesarchon Damophilos (215). Es handelt sich also wohl um Großvater und Enkel.

Was bisher über einzelne Bürger von Orchomenos ermittelt werden konnte, fügt sich nicht in das von Polybios entworfene Bild von der leichtsinnigen Vergeudung von Vermögen und dem damit verbundenen Niedergang ganzer Familien. Vielmehr zeigen zahlreiche Beispiele eine deutliche Kontinuität über zwei, gelegentlich sogar über drei Generationen hinweg auch in der Bekleidung der städtischen Ämter. In

⁴⁵ Als mögliche Bundesarchonten für 3185 + SEG 3, 371 hat FOSSEY Hippias I. = 222 oder Nikias (ca. 225) vorgeschlagen (Kteisias scheidet natürlich aus, da für sein Jahr die Rekrutenliste von Orchomenos in 3174 vorliegt, ebenso kommt auch Samias [ca. 240–230] nicht in Frage). In diesem Fall würde aber die Polemarchie des Mekgas, Sohn des Telesias, vorausgesetzt, daß es sich um den Vater der Bürgen handelt, der seines Sohnes Mnason (Jahr des Bundesarchon Damophilos, 215) nur um 7 bzw. ca. 10 Jahre vorausgehen. Dies wäre an sich schon recht unwahrscheinlich, hier jedoch kann es als geradezu ausgeschlossen angesehen werden, da es sich bei den Bürgern offenbar durchweg um junge Leute handelte, die ihre politische Karriere noch vor sich hatten.

⁴⁶ Der Name ist in Orchomenos mehrfach belegt: gleich zweimal in der Spendenliste für den Asklepiostempel MDAI(A) 49, 1924, 127, Z. 12 Πουθίλ(λ)ε(ι). Z. 43 Παντ[α]ρετίδαο Πουθίλλι[ω]. 3179,10 Πουθίλλει. 3202,3 Πυθίλλουσ. 3200,5 Πουθίλλιος.

den Spendenlisten und in der Übernahme der Choregie kommt Opfer- und Leistungswilligkeit für die öffentlichen Belange zum Ausdruck.

Über die Entwicklung der Einwohnerzahlen von Orchomenos sind nur Vermutungen anhand der wenigen vollständig erhaltenen Rekrutenkataloge möglich.⁴⁷ Im Jahr des Archon Philokomos wurden mindestens 73 (einige kleinere Lücken im Text erlauben es nicht, die exakte Zahl der Namen festzustellen) junge Leute im Alter von 20 Jahren in der Rekrutenliste verzeichnet (3175), im Jahr des Bundesarchon Onasimos (223) 61 (3179) und einige Jahre später in dem des Damophilos (3180) 67. Eine bereits dem 2. Jahrhundert angehörende Liste (AD. WILHELM, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde IV, 1915, 9–13), die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vollständig ist, enthält 41 Namen. Eine auffällige Abnahme lässt sich also zumindest im 3. Jahrhundert nicht feststellen. Wenn es möglich ist, hieraus Schlußfolgerungen für die Gesamtbevölkerung von Orchomenos zu ziehen, so kann von einer Depopulation in größerem Umfang keine Rede sein. Die Differenz zwischen den beiden Werten aus der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts zu dem aus dem Jahr des Bundesarchon Philokomos am Anfang des 3. Jahrhunderts mag damit zusammenhängen, daß Orchomenos in dieser Zeit vorübergehend das Zentrum des Boiotischen Bundes war. Im übrigen ist zu bedenken, daß bei so niedrigen Werten auch kleinere Schwankungen allzu leicht als besonders auffällig erscheinen.

Der Befund der Inschriften, so lückenhaft und teilweise sicherlich von Zufallsergebnissen bestimmt er auch sein mag, hat doch insgesamt gesehen den düsteren Bericht des Polybios, zumindest für Orchomenos, nicht bestätigt. Es ergab sich vielmehr das Bild eines zwar mit finanziellen Problemen konfrontierten, aber sonst offenbar geordneten Gemeinwesens ohne besondere Verfallserscheinungen und mit einem guten Ruf auch über die Grenzen Boiotiens hinaus.

⁴⁷ Sie wurden zuerst von K. J. BELOCH, *Klio* 6, 1906, 42 ff., untersucht, der unter Hinweis auf Polyb. 36, 17, 5 ff. einen Bevölkerungsrückgang und vor allem einen allgemeinen Verfall der Ephebie bedingt durch wirtschaftlichen Niedergang und «die katastrophale Finanzlage der Städte» sowie «die Zerfahrenheit der öffentlichen Zustände» konstatierte. FEYEL 187 ff. 208 ff. sah den Grund für die abnehmenden Zahlen nicht in einem Bevölkerungsschwund, sondern in der um das Jahr 245 vorgenommenen Militärreform mit der Einführung der makedonischen Taktik, was von ETIENNE und KNOEPFLER a. Anm. 21 a. O. 208 wohl mit Recht bezweifelt wird. Ihre eigenen demographischen Überlegungen zu Hyettos (201–210) für die Zeit von ca. 245 bis zur Auflösung bzw. Umstrukturierung des Bundes 171, die ebenfalls auf den, allerdings bei weitem zahlreicheren und auch nach ihrer zeitlichen Verteilung aussagekräftigeren, Militärkatalogen beruhen, zeigen eine «période d'effectif moyen entre 245 et 225 . . . , augmentation sensible vers la fin du siècle . . . , chute brutale au II^es.» Letztere Formulierung erscheint etwas übertrieben. Zu der Zusammenstellung der orchomenischen Militärkataloge RE Suppl. 14 (1974) 344 vgl. nunmehr die Korrekturen und Ergänzungen von FOSSEY und LAUFFER zu 3184 und 3185 + SEG 3, 371, ferner die von LAUFFER neu bzw. mit erheblichen Verbesserungen herausgegebenen Listen: Chiron 6, 1976, 23–29 Nr. 26 A (= A. DE RIDDER, BCH 18, 1894, 504 Nr. 37). 26 B. S. 29–32 Nr. 27 A + B. S. 32–39 Nr. 28.

Anhang

Neue Aufschlüsse über die Militärorganisation des Boiotischen Bundes, allerdings für den Anfang des 3. Jahrhunderts und damit noch vor der um das Jahr 250 anzusetzenden Reform der Bundesarmee, liefert eine von TH. SPYROPOULOS 1970 in Orchomenos gefundene Inschrift (nach einer vorläufigen Publikation Arch. Delt. 6, 1971, Chron. 222–223, jetzt mit ergänztem und verbessertem Text BCH 98, 1974, 641). Eine ausführliche Kommentierung haben sich P. ROESCH und R. ÉTIENNE vorbehalten. Deswegen sollen hier in aller Kürze nur einige Punkte berührt werden, insbesondere soweit sie im vorliegenden Zusammenhang von Interesse sind. Datiert ist die Inschrift durch den Bundesarchon Philokomos, der in die Jahre von etwa 285 bis 280 angesetzt wird, und den städtischen Archon Thiongneitidas. Beide sind aus einem orchomenischen Rekrutenverzeichnis (IG VII 3175), übrigens dem ältesten inschriftlich erhaltenen aus Boiotien, und der Bundesarchon darüber hinaus aus einer Dreifußweihung des Koinon an Apollon Ptoios (IG VII 2723) bekannt. Die Reiter der Städte Orchomenos und Chaironeia treffen eine Vereinbarung (δμολογύα!) bezüglich ihrer Einsätze beginnend mit dem Jahr des Bundesarchon Philokomos. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß Chaironeia im 5. Jahrhundert zu Orchomenos gehört hatte (Hellanikos [Theopomp] F Gr Hist 4 F 81; Thuk. 4, 76, 3) und anscheinend auch jetzt wieder mit ihm zusammen eine Art Militärdistrikt bildete, wobei die Verhältnisse des 4. Jahrhunderts wohl in irgendeiner Form als Vorbild gedient haben müssen (vgl. Hell. Oxy. 16 [11]). Neben dem Bundes- und dem städtischen Archon wird im Präskript noch ein Hipparch genannt, wobei es sich nicht um den Bundeshipparchen, sondern nur um eine städtische militärische Charge handeln kann, da er in Z. 3 und in Z. 30 nach dem städtischen Archon aufgeführt wird und im zweiten Fall der Bundesarchon unerwähnt bleibt. Ein solches Amt war bisher noch nicht für Orchomenos, dessen Reiter einen gewissen Ruf hatten (vgl. Xen. Hell. 6, 4, 10; Teilnahme orchomenischer Reiter am Alexanderzug IG VII 3206; Pferdedarstellungen auf orchomenischen Münzen BMC Central Greece 54 Nr. 20 [T. 8 Nr. 8], 25, 26 [T. 8 Nr. 13]), wohl aber für andere boiotische Städte (Thespiae, Lebadeia, Theben, vgl. ROESCH 176–178), bezeugt. Drei Abteilungen (Ilen) stellt Orchomenos, eine Chaironeia unter dem Kommando eigener Offiziere; eine Art Oberkommando übt offenbar der Hipparch aus Orchomenos aus, der bei einem Gleichstand der militärischen Leistungen (Z. 23–24 ή δὲ κά τινες Φίλη Φίσα | [στρατευθείωνθι]) eine Auslosung (zu welchem Zweck wird nicht gesagt) unter den betreffenden Ilen vornehmen soll, wobei er die στρατεῖη, für die Verpflegungsgelder bzw. Proviant (ἐφόδια) gestellt wurden, getrennt nach solchen innerhalb und außerhalb Boiotiens in Anschlag bringen soll.

Die Reihefolge der Einsätze wird zunächst so festgelegt, daß der erste und

zweite außerhalb Boiotiens von jeweils einer verschiedenen Ille aus Orchomenos, der dritte von der aus Chaironeia, der vierte wiederum von einer aus Orchomenos durchgeführt wird. Innerhalb Boiotiens kommt das vorher an letzter Stelle genannte Kontingent zuerst, das erstgenannte zuletzt. Die übrige Reihenfolge bleibt unverändert. Die sich anschließende Aufzählung von Expeditionen nach Theben und Oropos entspricht dann allerdings nicht diesem Schema.

Im Hinblick auf den Polybiosbericht sind vor allem zwei Beobachtungen wichtig: Selbst in den unruhigen Zeiten am Beginn des 3. Jahrhunderts kam, nach einem bestimmten Plan, immer nur ein beschränkter Teil – in diesem Fall der städtischen Kavallerie – zum Einsatz. 2. Die Dauer der Einsätze bewegte sich innerhalb Boiotiens zwischen 6 und 11 Tagen und betrug im Durchschnitt etwa 8 Tage. An diesen Beschränkungen, die wohl in der Leistungsfähigkeit der Städte bzw. ihrer Bürger begründet waren, dürfte sich auch nach der Reform der Bundesarmee nicht viel geändert haben. Hieraus wird also ebenfalls deutlich, daß die polybianischen Behauptungen über die Verschleppung von Prozessen durch permanente und willkürliche militärische Einsätze keinen realen Hintergrund gehabt haben können.

Ein entscheidendes Problem der Inschrift liegt in der Frage, was man sich unter diesen ‚Expeditionen‘ (*στροτεύη*) vorzustellen hat. Gegen die zweifellos nächstliegende Annahme, daß es sich um bloße Manöver handelt, bei deren Durchführung die einzelnen Städte dann offenbar weitgehend freie Hand gehabt hätten, spricht entschieden die Tatsache, daß diese *στροτεύη* auch außerhalb Boiotiens (Z. 15/16 ἔχθον|[δε] τᾶς Βοιωτίας) durchgeführt werden sollten. Leider ist die entsprechende Aufzählung dieser Unternehmungen nicht erhalten. Auch wäre es in einem solchen Fall doch merkwürdig, daß von der einmal vertraglich festgelegten Reihenfolge der Einsätze abgewichen wurde und daß diese bei gleichen Zielorten von zum Teil recht unterschiedlicher Dauer waren (nach Theben zwischen 6 und 11 Tage, nach Oropos zweimal 10, einmal 8 Tage). Hat man es hingegen mit militärischen Operationen zu tun, so ist es ohne weiteres verständlich, daß ein vorher festgelegter Einsatzplan für die einzelnen Abteilungen nicht genau eingehalten werden konnte und daß die Unternehmungen verschieden lange Zeit in Anspruch nahmen. Sollte diese Vermutung das Richtige treffen, so wäre als nächstes zu prüfen, ob sich ein Zusammenhang mit den wenigen bekannten Fakten aus der Geschichte Mittelgriechenlands am Anfang des 3. Jahrhunderts herstellen läßt. Natürlich kann es sich dabei nur um eine ganz vage Hypothese handeln. Wie bereits oben erwähnt, wurde der Bundesarchon Philokomos von FEYEL 28–29 in die Jahre 285–280 (oberste Grenze 290) datiert. Prosopographische Überlegungen scheinen eher für das Ende der 80er Jahre zu sprechen, nämlich zwei Generationen nach Alexander (vgl. IG VII 3206, 4 und 3175, 7) und zwei Generationen vor den Bundesarchonten Onasimos = 223 (vgl. IG VII 3175, 49 und 3179, 13; der Rekrut „Ιππων Ἀθανοδώριος unter Philokomos [3175, 8/9] ist der Vater des Polemarchen Ἀθανόδωρος“ Ιππωνος unter Onasimos [3179, 4]) und Damophilos = 215 (vgl. 3175, 43 und 3180, 52).

Damit entfällt die Möglichkeit, die hier genannten militärischen Operationen mit dem zweiten Aufstand der Boioter gegen Demetrios 292/91 in Verbindung zu bringen. Hingegen läßt sich vermuten, daß es nach der Niederlage des Antigonos Gonatas in der Seeschlacht gegen Ptolemaios Keraunos 281 (vgl. H. HEINEN, Untersuchungen zur hellenistischen Geschichte des 3. Jahrhunderts v. Chr., Historia Einzelschr. 20, 1972, 64 ff., bes. 67–68) in Boiotien, wohin er sich danach zurückzog (Memnon 13, 3; vgl. Just. 24, 1, 8) erneut zu Unruhen kam (vgl. Iust. 24, 1, 1–7: unter der Führung und auf Anstiften des Areus *omnes ferme Graeciae civitates ... in bellum prorumpunt*; dieser Krieg richtete sich dann allerdings nach Iustin in erster Linie gegen die Aitolen als Verbündete des Gonatas. Vgl. W. W. TARN, Antigonos Gonatas, Oxford 1913, 131–133 mit Ansatz der Seeschlacht in das Jahr 280; ferner BELOCH, Griechische Geschichte IV 2², 370–371; die weitere Literatur bei HEINEN, a. O.). Dafür könnte auch die allgemeine Beobachtung sprechen, daß der Boiotische Bund schon früher die Schwächen seines jeweiligen Oberherrn für Selbständigkeitstreiber auszunützen suchte. So hatte Demetrios nach seinem Desaster gegen Pyrrhus den Thebanern ihre Selbständigkeit wohl als in dieser Hinsicht vorbeugende Maßnahme zurückgegeben (Plut. Demetr. 46, 1). Ein Anzeichen für eine neue und erfolgreiche Unabhängigkeitsbewegung könnte überdies darin zu sehen sein, daß der Boiotische Bund beim Galliereinfall 279 ein beachtliches eigenes Truppenkontingent unter dem Oberbefehl von vier Boiotarchen zu der vorwiegend von mittelgriechischen Staaten gebildeten, gemeinsamen Abwehrfront stellen konnte (Paus. 10, 20, 3).

[Korrekturzusatz: Die Nikaretainschrift ist jetzt auch bei R. BOGAERT, Texts on Bankers, Banking and Credit in the Greek World, Epigraphica III, Leiden 1976, S. 75 ff. Nr. 43 abgedruckt. Dabei liest P. ROESCH, der den Text neu revidiert hat, (neben anderen kleineren Berichtigungen) das erste Wort in der (oben S. 137 zitierten) Z. 150 ἔτταν (= ἔως) an Stelle von bisher ἐν τῷ ἀν. Die hier gegebene Interpretation bleibt davon unberührt.]